Die

sogenannte Unverletzlichkeit

der

Landtagsabgeordneten,

ihre

Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Aeußerungen in der Kammer

und ihre

Scheu gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen,

auf den Institutionen aller nach dem Repräsentativsysteme verfaßten Staaten entwickelt.

Gießen, 1858.
Verlag von Ernst Heinemann.
(Heyer's Universitäts-Buchhandlung.)

K. Hesse. Darmstadt. Landtag 807. 4

Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten,

ihre

Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Aeußerungen in der Kammer

und ihr

Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte
wegen anderer Verbrechen und Vergehen,

aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativsysteme verfaßten Staaten entwickelt.

Gießen, 1853.
Verlag von Ernst Heinemann.
(Heyer's Universitäts-Buchhandlung.)

Digitized by Google

Druck von Aug. Osterrieth
in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

I.

Einleitende Bemerkungen.

Die auf das Princip der National- oder Landesvertretung gegründeten modernen Constitutionen und Verfassungsurkunden enthalten, mit nur wenigen Ausnahmen, gewisse Bestimmungen zum Schutze der Volksrepräsentanten und der Landtagsabgeordneten, welche das englische Staatsrecht die Privilegien der Membres of the House of Commons, das Staatsrecht der älteren französischen Republik die Garantie des membres du Corps législatif nennt, und welche wir der Kürze halber im Verlaufe dieser Abhandlung ebenfalls mit „Garantie der Landtagsabgeordneten" bezeichnen wollen.

Der Inhalt dieser Bestimmungen besteht im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Mitglieder der Kammer von der Verantwortlichkeit für ihre freien Abstimmungen und für den Inhalt der Motivirung ihrer Voten entbinden; daß sie

2) auch bei den einem Kammermitgliede zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen das Einschreiten der Justiz, insbesondere die Erkennung der Haft, an gewisse Formen knüpfen und von der Einwilligung des Hauses abhängig machen, und daß sie endlich

3) bisweilen der Kammer selbst eine Strafgewalt gegen diejenigen Personen einräumen, welche diese selbst oder einzelne Mitglieder derselben beleidigen oder verletzen.

Digitized by Google

Daß dieſe durch das ganze Staatenſyſtem der alten und neuen Welt in kaum mehr zu überſehender Zahl und mit den manchfaltigſten Modificationen hiſtoriſch gegebenen Beſtimmungen überhaupt und insbeſondere in Deutſchland ſehr oft practiſch werden und zu mehr oder minder ſchwierigen Rechtsfragen Veranlaſſung geben müſſen, dies bedarf, ſtatt näherer Darlegung, nur eines Hinweiſes auf die Blüthe, in welchen wir ſeit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts außerhalb, und ſeit dem zweiten Jahrzehnte dieſes Jahrhunderts innerhalb Deutſchland das conſtitutionelle Weſen in ſeiner Verbindung mit republikaniſchen oder monarchiſchen Staatsverfaſſungen ſtehen ſehen. Um ſo mehr iſt es zu verwundern, daß dieſer Gegenſtand bis jetzt noch eine nur höchſt dürftige Literatur erzeugt hat. Abgeſehen von gelegentlichen Bemerkungen und bloßen Andeutungen, die ſich in umfaſſenden ſtaatsrechtlichen Lehr- und Handbüchern hier und da vorfinden, findet ſich dieſer Gegenſtand, ſeinem ganzen Umfange nach, weder in der deutſchen, noch in einer fremden Literatur wiſſenſchaftlich erörtert. Nur ein Theil desſelben, die Verantwortlichkeit der Landſtände wegen ihrer geſetzwidrigen Aeußerungen in der Kammer, wurde neuerdings in einzelnen Abhandlungen [1]), aber von einem ſo unrichtigen und einſeitigen Standpunkte aus, erörtert, daß die gegenwärtige Abhandlung auch in ſoweit, als ſie dieſe ſpezielle Richtung der Garantie der Landtagsabgeordneten mit zu ihrem Vorwurfe nimmt, nicht als ein überflüſſiges Erzeugniß beurtheilt zu werden hoffen darf.

Ausgeſchloſſen von dieſen Betrachtungen ſoll nur der oben sub 3 bezeichnete beſondere Theil der hier in Frage ſtehenden Privi-

---

[1]) Zachariä: Sind in deutſchen conſtitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entſcheiden, welche vor ihnen wegen geſetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder der II. Kammer erhoben werden? Im Archiv für die civiliſt. Praxis, XVII Bd. S. 173 ff. — Welcker, Verantwortlichkeit der Landſtände, im Staatslexikon, XV. Bd. S. 642 ff. Der einſeitige Standpunct der letztern Abhandlung erklärt ſich ſchon daraus, daß ihr Verfaſſer in derſelben ſeine Privatangelegenheit vor das große Publicum bringt, wie er ſolche zuvor ſchon vor die badiſche Kammer gebracht hatte.

Digitized by Google

legien bleiben, nämlich die nur sehr selten vorkommende Strafgewalt der Kammer gegen die nicht ihr angehörigen Personen, welche sich Beleidigungen oder sonstige Vergehen gegen sie selbst oder ihre Mitglieder schuldig machen. Denn die deutschen Verfassungsurkunden kennen diese Strafgewalt der Kammer nicht, und aus den einzelnen deutschen Strafgesetzbüchern ist zu ersehen, in wie weit die gegen die Ständekammern und deren Ausschüsse verübten Beleidigungen den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen öffentlichen Injurien gleichgestellt sind [2]). Dagegen hat der sub 2 erwähnte Theil der Garantie der Landtagsabgeordneten neuerdings zur Untersuchung sehr schwieriger Fragen Anlaß gegeben, namentlich der Fragen: ob das Verbot, ohne Autorisation der Kammer zur Verhaftnahme eines Abgeordneten zu schreiten, sich nur auf die Zeit der wirklichen Versammlung der Kammer, oder auch auf die ihrer Vertagung beziehe? ob dieses Verbot nur den Untersuchungsarrest oder auch die Strafhaft des Landtagsabgeordneten umfasse u. s. w.?

Allerdings muß die Bestimmung einer Verfassung, wie jedes andere positive Gesetz, zunächst aus sich selbst interpretirt werden. Wenn man aber beachtet, wie die deutschen Verfassungsurkunden meistens entstanden sind; daß so viele ihrer Bestimmungen, und insbesondere die auf die Garantie der Abgeordneten sich beziehenden, bloße Copien fremder Muster sind, und darum ohne sorgfältige Prüfung fast aus keinem andern Grunde, als weil man sie eben in allen vorhandenen Constitutionen vorfand und darum für einen unnachläßlichen Bestandtheil jeder Verfassung nach modernem Zuschnitte halten mochte, in die neue Copie übertrug; daß es deßhalb den Redactoren solcher neuen Verfassungswerke weniger darum zu thun war, sich bei diesen stereotyp gewordenen Artikeln eine klare Anschauung von der reellen Bedeutung, von dem Umfange und der Tragweite seines Inhaltes zu bilden, und diesen danach in der Redaction scharf auszuprägen, als vielmehr bloße Formschwierigkeiten zu überwinden und eine möglichst

[2]) Vrgl. z. B. das Strafgesetzbuch des Großherzogthums Hessen, Art. 188.

Digitized by Google

gelungene Ueberſetzung zu liefern [3]); ſo wird man es erklärlich finden, daß nur zu häufig Unklarheit des Ausdruckes, Vagheit und Zweideutigkeit der Wortfaſſung die Folge ſein mußten. Vergebens wird man ſich auch nach partikulären Hilfsmitteln und Quellen der Interpretation umſehen. Bei Berathung der Entwürfe gaben ſolche, durch das conſtitutionelle Herkommen ſanctionirte, ſich gleichſam von ſelbſt verſtehende Artikel keine Veranlaſſung zur Discuſſion. Bisweilen wurden Ausdrücke der Entwürfe in den Verfaſſungsgeſetzen geändert, ohne daß die Conferenzprotocolle im mindeſten Aufſchluß über das Motiv der veränderten Redaction geben [4]).

Die Löſung ſolcher Schwierigkeiten der Interpretation kann darum nur auf dem rechtsgeſchichtlichen Wege vermittelt werden, bei dem aber, da wir es hier mit einer von fremdem Boden nach Deutſchland verpflanzten Inſtitution zu thun haben, unſer vaterländiſches deutſches Staatsrecht ganz ausgeſchloſſen bleibt.

Wir können hier die viel beſprochene Frage, ob ſchon den alten Landſtänden Deutſchlands ein repräſentativer Charakter beigewohnt habe, füglich unberührt laſſen; denn ſoviel iſt gewiß, daß man die deutſche Landſtandſchaft im practiſchen Staatsleben

---

3) Intereſſant ſind die mitunter ſehr mißlungenen Verſuche der deutſchen Verfaſſungsurkunden, eine richtige Ueberſetzung der Worte „pendant la durée de la session" der Charte constitutionelle von 1814 durch: „während der Verſammlung, während der Verſammlungszeit, während der Sitzungsperiode, während des Landtags" ꝛc. zu liefern. Doch Weiteres hierüber unten.

4) So ſagt z. B. die Bayer'ſche Verfaſſung, Tit. VII, § 26: „Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann **während der Dauer der Sitzungen** ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden ꝛc." Der Entwurf von 1814, aus welchem dieſe Stelle entnommen iſt, hat Tit. VII, § 7. die Faſſung: „Kein Mitglied der St.-V. kann während der Dauer der **Verſammlungszeit** ꝛc." Aus den Conferenzprotocollen, namentlich dem vom 21. April 1818, wo der §. 26. Tit. VII angenommen wurde, iſt ein Grund für die Subſtituirung des Wortes „Sitzungen" für „Verſammlungszeit" nicht zu entnehmen. Vrgl. E. v. Moy, bayer'ſches Staatsrecht, I. Thl. 3. Buch, 3. Abſchn. §. 189. S. 167. Man ſieht übrigens, welches Kopfbrechen es überall koſtete, das franzöſiſche Wort session, in ſeinem Gegenſatze zu séance in's Deutſche zu übertragen.

Digitized by Google

aus dem überwiegenden Gesichtspuncte einer Berechtigung auffaßte, welche mit Gütern, Aemtern und Prälaturen verknüpft, oder Städten und Corporationen verliehen war. Zu den die Garantie der Landtagsabgeordneten bildenden Privilegien trug, wenn auch noch nicht bei ihrer Entstehung, doch bei ihrer weiteren Ausbildung, namentlich unter der älteren französischen Republik, nicht unerheblich das Bestreben bei, die Würde des Volkes durch den seine Repräsentanten umgebenden Nimbus einer gewissen Heiligkeit und Inviolabilität zu verherrlichen, welche Idee aber bei den alten deutschen Landständen um so ferner liegen mußte, je weniger der repräsentative Character derselben zum klaren Bewußtsein gekommen war, und je weniger überhaupt zu jener Zeit dergleichen volksschmeichlerische Principien in Deutschland Geltung hatten. Jedenfalls war die den modernen Repräsentativverfassungen eigenthümliche Auffassung einer in der Person jedes einzelnen Abgeordneten vorhandenen unmittelbaren Volksvertretung bei den alten Landständen durchaus unbekannt, die, obwohl in der Vereinigung ihrer Corporation oder Curie die Gesammtheit des Landes oder der Landschaft darstellend, einzeln und persönlich nur die Vertreter der besondern Interessen des Grundeigenthums, ihrer Städte, Collegien u. s. w. waren. Allerdings sprachen und schrieben die deutschen Publizisten schon über die Unverletzlichkeit der Landstände, wie z. B. J. J. Moser[5]); dabei waren sie aber weit entfernt, an eine Unverletzlichkeit in dem Sinne zu denken, wie sie in den neuen Constitutionen aufgefaßt ist. Man verstand unter der Unverletzlichkeit der deutschen Landstände nicht mehr und nicht weniger, als diejenige Sicherheit der Person und des Eigenthums, welche in allen wohlgeordneten Staaten jedem Bürger durch das Gesetz und unparteiische Gerichte garantirt sein soll, besonders den Schutz, den die Landstände,

---

5) Von der landschaftlichen Personen Sicherheit und denen ihnen Schuld gegebenen Amtsverbrechen, in dessen Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, V. Stück, S. 1 ff. — S. auch dessen: Von der deutschen Reichsstände Landen, VII. Buch, Cap. 3. S. 1510.

Digitized by Google

vor Allem ihre wortführenden Syndici und Landschaftsconsulenten, nöthigenfalls bei den Reichsgerichten gegen Willkür, Bedrückungen und Verfolgungen von Seiten der durch ihre unfügsame Vertretung der Landesinteressen gereizten Landesherrn finden sollten. Moser, dem sicher Niemand den Vorwurf machen wird, daß er die Rolle des Hofpubliziſten übernommen habe, der vielmehr anerkannt der entschiedenste Vertreter der liberalen Principien des deutschen Staatsrechtes im vorigen Jahrhunderte war, hatte in seinen Schriften auch nicht eine Ahnung davon, daß man den Landständen irgend eine, gegen die strafrechtlichen Folgen eines ihnen wirklich zur Last fallenden Vergehens sichernde, oder die gerichtliche Verfolgung eines solchen Vergehens nur erschwerende Prärogative vor andern Unterthanen vindiziren könne. Er verlangt für sie nichts weiter, als daß sie da, wo sie durch ihr Amt dazu berufen sind, die Wahrheit unverschminkt sagen, ihr Gutachten und ihre Voten nach innerster Ueberzeugung abgeben dürfen, ohne Scheu, dadurch den Landesherrn, ihren Ministern und Räthen zu mißfallen; von ihnen verlangt er aber, daß sie von der Wahrheit nirgends abweichen, daß sie nicht schmähen und nicht verleumden, und daß sie in allen Fällen sich davor hüten, den der Herrschaft schuldigen Respect außer Augen zu setzen. Die Unverletzlichkeit der deutschen Landstände bestand daher in dem Schutze, den die Landstände bei den Gerichten und durch dieselben gegen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen finden sollten; von einem Schutze der Landstände gegen die Folgen der von ihnen in oder außer der Versammlung wirklich verübten Vergehen oder Verbrechen, von einem Schutze gegen das Einschreiten der unparteiischen Gerichte war so wenig die Rede, daß man vielmehr ein solches Privileg als unerhört und mit den deutschen Rechtszuständen durchaus unvereinbar verdammt haben würde.

Der Weg, welcher allein zur sichern Aufklärung solcher in den deutschen Verfassungsurkunden vorkommenden Dunkelheiten, meist der Folgen ungeschickter Redaction und Uebersetzung, führen kann, ist darum der, daß man durch Vergleichung der fremden

Digitized by Google

Staatsverfassungen, insbesondere der französischen, nordamerikanischen und englischen, den geschichtlichen Anfang derjenigen constitutionellen Institution, welche den Inhalt der unklaren Verfassungsbestimmung bildet, aufsucht, daß man die ursprüngliche Veranlassung, Grund und Zweck derselben ermittelt, daß man die Modificationen und Umgestaltungen ihres Princips, namentlich bei seiner Uebertragung in die Verfassungen anderer, und besonders derjenigen Völker, in deren staatsrechtlichen Einrichtungen man das unmittelbare Vorbild der gerade in Frage stehenden Verfassungsurkunde erkennt, nachweis't und so den Beweis führt, daß die Redaction des zu interpretirenden Verfassungstextes entweder unbedingt der als unmittelbare und nächste Quelle benutzten fremden Verfassungsbestimmung sich anschließen, oder daß und in welcher Beziehung sie dieselbe erweitern oder beschränken wollte.

Die Geschichte des modernen Constitutionalismus rechtfertigt vollkommen dieses Verfahren. Die inductive Methode, einen Staat zu constituiren, d. h. die Methode, auf dem rein theoretischen Wege und mittelst philosophischer Abstractionen dem Staate im geschlossenen Systeme seine politische Verfassung zu geben, war bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den europäischen Völkern unbekannt, die bis dahin ihre Verfassungen nicht anders, als nach der Methode a priori, auf dem geschichtlichen Wege entstehen und sich entwickeln gesehen hatten. Die Losreißung der nordamerikanischen Colonien von dem britischen Mutterlande bezeichnet die Epoche, mit welcher die Idee, im Entwicklungsgang der Staaten dem historischen Principe seine Herrschaft zu entziehen, allem Gewordenen seine Berechtigung abzusprechen, alles durch die Zeit und die Geschichte Gegebene in das Prokrustes-Bett abstracter Theorien zu zwängen, sich Bahn brach. Die Erklärung der Menschenrechte, deren Vorläufer in England unter der von Cromwell gegründeten Republik einmal flüchtig über die Bühne gegangen war, zog gegen Ende des vorigen Jahrhunderts siegreich durch alle Staaten der neuen amerikanischen Föderativrepublik und stieß alle Zustände, die sich der Mode der damals herrschenden philosophischen Richtung nicht zu assimiliren

Digitized by Google

vermochten, als Mißbräuche von sich. Als bloße Anhänge jener Declaration der Menschenrechte erscheinen die Verfassungsgesetze der amerikanischen Staaten, die unverkennbaren Urbilder aller modernen europäischen Constitutionen, auch in den monarchischen Staaten, wenigstens in Ansehung aller durch dieselben zerstreuten demokratischen Elemente, und besonders in Ansehung des Princips der Mitwirkung der Repräsentativkörper bei der Ausübung gewisser Hoheitsrechte, worin Niemand das für die Monarchie modifizirte, abgeschwächte und verkümmerte Princip der in den nordamerikanischen Verfassungen durchgeführten Theilung der Gewalten verkennen wird. Gleichwie die amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte und Alles, was daran hing, nur ein Product der damaligen philosophischen Schule Frankreichs waren, so erhielt auch Frankreich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, in Folge eines durch seine Revolution geförderten Rückschlags im Reiche der Ideen, die Erzeugnisse seiner eigenen Philosophie, verarbeitet und in eine Form gebracht, aus Nordamerika zurück. Niemand wird die Abstammung der französischen Déclarations des droits de l'Homme et du Citoyen und der mit derselben in Verbindung gebrachten Constitutionen von 1791, 1793 und 1795 von den amerikanischen Mustern bestreiten wollen. Wie sich die solchergestalt nach Frankreich verpflanzten demokratischen Verfassungsprincipien aus den französischen Constitutionen der neunziger Jahre im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in die Grundgesetze einer Menge noch bestehender oder unter den politischen Bewegungen einer kaum vergangenen Zeit wieder verschwundenen Monarchien und Republiken übertragen haben, ist allgemein bekannt. Daraus ergibt sich aber auch der Zusammenhang der die modernen Constitutionen characterisirenden Principien, namentlich auch derjenigen, welche die Garantie des membres du corps législatif betreffen, mit den Verfassungen der amerikanischen Unionsstaaten, von welchen sie sich wie rothe Fäden durch das Medium der französischen Constitutionen hindurch in alle Staaten des constitutionellen Europa's verfolgen lassen. Bei dieser unzweifelhaften Abstammung der auf die Theilung der

Digitized by Google

Gewalten, beziehungsweise die Theilnahme der Repräsentantenkörper an der Ausübung der Hoheitsrechte, insbesondere auf die Rechte der Kammern und die Prärogativen ihrer Mitglieder bezüglichen eigenthümlichen Bestimmungen der neuen Repräsentativverfassungen von einem gemeinschaftlichen Typus ist es sehr einleuchtend, daß nicht nur eben dieses gemeinschaftliche Muster eine sehr wichtige Auslegungsquelle alsdann darbietet, wenn sich in irgend einer Verfassungsurkunde eine solche dem Urbilde entlehnte Bestimmung nicht genügend präcis und klar ausgedrückt findet, sondern daß auch die nachgebildeten Verfassungsurkunden selbst bei solchen Zweifeln sich gegenseitig erläutern und ergänzen müssen.

Die nordamerikanischen Verfassungen, die wir als die Muster der modernen Constitutionen bezeichnet haben, entlehnen ihr Material, namentlich in soweit es sich auf die Rechte und den Wirkungskreis der legislativen Körper bezieht, hauptsächlich aus der englischen Staatsverfassung, deren Bestimmungen in einer kaum mehr zu übersehenden Masse von Statuten, Acten, königlichen Freibriefen ꝛc. zerstreut liegen und durch Gewohnheit und Herkommen vielfach modificirt sind. Ungeachtet des Hasses, den die Constitutionen der Unionsstaaten gegen die englische Regierung zur Schau tragen (wie denn z. B. die Constitution von Virginien von 1776 damit beginnt, daß sie der englischen Regierung nicht weniger als zweiundzwanzig Verbrechen zur Last legt), erklärt sich doch jener enge Anschluß sehr natürlich, theils aus der Eingewöhnung der Colonien in das öffentliche und Privatrecht des Mutterlandes und aus dem nationalen Zusammenhange beider Völker, theils daraus, daß zu jener Zeit England das einzige Verfassungsgebäude mit entwickeltem und practisch durchführbarem demokratischen Elemente darbot, dessen Material für die neu sich constituirenden Republiken brauchbar sein konnte. Man kann daher behaupten, daß, gleichwie die nordamerikanischen Constitutionen für die Verfassungen der modernen Staaten Muster und Vorbilder in Beziehung auf die inductive Methode des Constituirens und die Form der Constitution geworden sind, so die britische Verfassung das Material geliefert

hat, welches in allen neuen Repräsentativverfassungen nach der amerikanischen Methode verarbeitet worden ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, durch welche hauptsächlich der Weg bezeichnet werden sollte, den man, um zu einer sichern Lösung dunkeler Bestimmungen der modernen Constitutionen in Ansehung der Rechtsverhältnisse, Prärogativen und Privilegien der Landtagsabgeordneten zu gelangen, nothwendig einschlagen muß, wenden wir uns nunmehr zu einigen hierauf bezüglichen speciellen Fragen.

II.

Ueber die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten.

Einige deutsche Verfassungen reden von einer Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten. So sagt die Verfassung des Königreichs Sachsen [6]): „Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags." Das Grundgesetz von Sachsen-Weimar-Eisenach bestimmt [7]): „Die landständischen Abgeordneten, mit Einschluß des Landmarschalls und seiner Gehilfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person von Anfang des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben." Ebenso reden die Verfassungsurkunden von Coburg [8]), Sachsen-Meiningen [9]), Lippe-

6) Verfass.-Urk. v. 4. Sept. 1831, VII. Abschnitt, §. 84.
7) Grundgesetz v. 5. Mai 1816, IV. Abschnitt, §. 69.
8) Vom 8. Oct. 1821, VI. Titel, §. 82.
9) Grundgesetz v. 4. Sept. 1824, V. Abschn. §. 69.

Digitized by Google

Detmold [10]), Braunschweig [11]) u. A. von einer den Landtagsabgeordneten zugesicherten persönlichen Unverletzlichkeit.

Der Begriff der Unverletzlichkeit der Person hat verschiedene Bedeutungen. Unverletzlich ist zunächst jede im Rechtsschutze des Staates stehende Person, insoferne, als jedes rechtsverletzende Unternehmen gegen sie verboten ist und den gesetzlichen Strafen unterliegt. Daß die Unverletzlichkeit in diesem Sinne nicht eine Prärogative der Landtagsabgeordneten ist, welche ihnen erst in der Verfassung zugesichert werden müßte, bedarf wohl nicht der Erwähnung. In einem eminenten Sinne nennt man diejenigen Personen unverletzlich, welche durch das Gesetz mit einer gewissen Sanctität in der Art umgeben sind, daß Verletzungen derselben mit besonders schweren Strafen geahndet werden, qui ab omni injuria tecti, omniumque injuriarum immunes sunt, wie staatsrechtlich die Fürsten, völkerrechtlich die Gesandten, kirchenrechtlich die Geistlichen. Auch von einer Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten in diesem Sinne kann wohl keine Rede sein, da sich nirgends Strafgesetze nachweisen lassen, welche die einem Landtagsabgeordneten zugefügten Verletzungen als qualificirte Verbrechen bezeichnen und mit schwereren Strafen bedrohen, als die gegen jeden andern Bürger unternommenen rechtswidrigen Angriffe. Will man endlich mit dem Begriffe der Unverletzlichkeit auch die Eigenschaft einer Person verbinden, vermöge welcher sie legibus soluta, mithin auch den gesetzlichen Angriffen der Justiz gänzlich entrückt, keiner Strafgewalt unterworfen ist und verantwortliches Subject eines Verbrechens oder Vergehens überhaupt nicht sein kann, welche Eigenschaft in der Monarchie wesentlich dem Staatsoberhaupte zukömmt; so wird man doch zugeben, daß auch in diesem Sinne der Begriff

---

10) Landständische V.-U. v. 8. Juni 1819, IV. Tit. §. 49: „Jeder Abgeordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverletzlich.

11) Neue Landschaftsordn. v. 12. Oct. 1832, III. Tit. 1. Abschn. §. 135, welcher die Ueberschrift hat: „Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung."

Digitized by Google

der Inviolabilität auf die Landtagsabgeordneten in den constitutionellen Monarchien nicht entfernt paßt, welche, wo sie sich auch im Genusse einer sehr ausgedehnten Redefreiheit befinden und in Beziehung auf ihre sonstige strafrechtliche Verantwortlichkeit den Schutz gewisser Formen genießen, durch deren Beobachtung das Einschreiten der Justiz gegen sie bedingt ist, doch im Allgemeinen den Strafgesetzen ihres Landes, der Gewalt der ordentlichen Justizbehörden und allen gesetzlichen Maßregeln des Strafverfahrens, wie jeder andere Unterthan, unterworfen sind.

Es ist also, wenn manche deutsche Verfassungsurkunden von einer Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten reden, eine ganz nichtssagende Phrase, eine Absurdität, von der sich übrigens leicht nachweisen läßt, wie sie sich in die oben bezeichneten Grundgesetze hat einschleichen können.

Weder die englische Staatsverfassung, noch die nordamerikanischen Constitutionen reden von einer Unverletzlichkeit der Parlamentsmitglieder, der Senatoren oder Repräsentanten. Die französische Constitution von 1791 stellte zuerst den Satz: Les représentans de la Nation sont inviolables als ein constitutionelles Dogma auf [12]), räumte darum aber den Repräsentanten doch keine andern Vorrechte ein, als daß sie von aller Verantwortung ihrer durch Mißbrauch der Redefreiheit verübten Vergehen außerhalb der Versammlung befreit waren und daß, wenn wegen anderer Verbrechen von den ordentlichen Justizbehörden ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wurde, in welchem sie übrigens auch ohne Autorisation des gesetzgebenden Körpers wie jeder andere Bürger durch die gewöhnlichen Behörden verhaftet werden konnten [13]), die Fortsetzung der gerichtlichen Verfolgung durch eine vorherige Prüfung der Statthaftigkeit der Anklage durch den gesetzgebenden Körper bedingt war. Wie die hiernach ganz leere und inhaltslose Phrase der Unverletzlichkeit der Repräsentanten

---

[12]) Constitut. décrétée par l'Assemblée constituante le 3 sept. 1791, Tit. III. chap. 1. sect. 5. art. 7.

[13]) Constit. de 1791, Tit. III. chap. 1. sect. 5. art. 8.

Digitized by Google

demungeachtet in der französischen Constitution von 1791 Aufnahme finden konnte, erklärt sich einfach durch folgende Betrachtung. Diese Constitution wurde auf die Basis der Volkssouverainetät gegründet [14]); sie sanctionirte das Princip der Theilung der Gewalten, erhob den legislativen Körper über den König, als bloßen Inhaber der Executive und bloßen Vollstrecker des Willens des Volkes, zerstörte somit gründlich das Wesen der Monarchie, ungeachtet ihrer Versicherung, daß die Regierungsform die monarchische sein solle [15]). Nach der ganzen Auffassung, welches sich dieses Verfassungswerk von dem Verhältnisse des Königs zur Nation bildete, bei seinem Bestreben, den König dem Volke und dem dasselbe repräsentirenden legislativen Körper unterzuordnen, war es sehr natürlich, daß man dem Könige keine Prärogative belassen zu dürfen glaubte, welche nicht auch, wenn auch nur formell, den Repräsentanten des Volkes eingeräumt wäre; es war daher, nachdem die constituirende Versammlung von 1791 sich einmal dafür entschieden hatte, das aus der englischen Verfassung adoptirte Axiom: La personne du Roi est inviolable et sacrée beizubehalten [16]), eine natürliche Consequenz, daß man diesem Axiome den Satz: Les représentans de la Nation sont inviolables als nothwendiges Correlat gegenüber stellte. Es war sonach dieser Satz nichts anders, als ein leeres Compliment, welches die constituirende Versammlung dem Volke machte, ohne Inhalt, ohne Realität, ohne Wahrheit; es war eine Erfindung, womit man nicht etwa den Repräsentanten wirkliche Vorrechte einräumen, sondern womit man nur die Gleichstellung des gesetzgebenden Körpers, als Repräsentanten des Volkes, mit dem Könige als Princip der ganzen Verfassung bezeichnen, womit man der dem Könige noch belassenen Inviolabilität die Bedeutung einer wahren königlichen Prärogative entziehen und der Würde der souverainen Nation und ihrer Vertreter gegenüber

---

[14]) Tit. III. art. 1.
[15]) Eod. art. 4.
[16]) Tit. III. chap. 2. sect. 1. art. 2.

Digitized by Google

der königlichen Würde diejenige Huldigung darbringen wollte, welche dem Geiste, der jene constituirende Versammlung beseelte, und der ganzen Tendenz ihrer Schöpfung entsprach.

Daß nur in dieser Absicht die Constitution von 1791 von der Unverletzlichkeit der Repräsentanten redete, daß man in Frankreich weit davon entfernt war, durch Beilegung dieser Eigenschaft den Mitgliedern des legislativen Körpers reelle Vorrechte übertragen zu wollen. Dies ergibt sich ganz klar bei einer Vergleichung der folgenden Constitutionen Frankreichs unter der Republik. Obwohl es in der Natur der Sache liegt, daß bei dem Uebergange der monarchischen Verfassung in die republikanische die wirklichen Prärogative der Volksrepräsentanten nur einer Steigerung, nicht wohl aber einer Minderung fähig sind, und obwohl in der That in der Constitution der französischen Republik von 1795 die unter dem Titel: de la Garantie des membres du corps législatif zusammengefaßten Privilegien der Repräsentanten bis zu einer Höhe gesteigert waren, welche, wie unten näher gezeigt werden wird, in keiner andern bestehenden oder erloschenen Verfassung übertroffen wird; so redet doch weder diese Verfassung von 1795, noch ihre Vorläuferin von 1793, mehr von einer Inviolabilität der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Man ließ, ungeachtet man bei der Redaction der unter der Republik emanirten Constitutionen die Verfassung von 1791 vor sich liegen hatte, und es sich im Grunde nur darum handelte, dieselbe in eine republikanische umzuformen, das in der letztern sanctionirte Dogma von der Unverletzlichkeit der Repräsentanten wieder fallen, sicher nicht in der Absicht, damit die reellen Prärogative der Volksvertreter zu schmälern, sondern weil man sich noch recht wohl erinnerte, aus welchen Motiven die Inviolabilité des représentans von der constituirenden Versammlung von 1791 erfunden worden war, weil man wohl einsah, daß diese Phrase nur in ihrer Gegenüberstellung zu dem Dogma: La personne du Roi est inviolable Zweck und Bedeutung, daß sie nur da einen Sinn haben kann, wo man unter der Form der Monarchie in der That das demokratische Element zur Herrschaft bringen will, und daß,

Digitized by Google

wenn nach dem Uebergange der Monarchie in die Republik das eine Correlat von selbst hinweggefallen ist, nothwendig auch das andere entfernt werden muß, wenn nicht eine Absurdität stehen bleiben soll.

Daraus ergibt sich von selbst, wie man es zu beurtheilen hat, wenn die in England und Nordamerika unbekannte, in Frankreich zu einer Zeit, zu welcher man das Königthum zu vernichten strebte, erfundene, selbst unter der französischen Republik als sinnlos wieder ausgemerzte Phrase von der Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten in Deutschland zu einer Zeit, welche die liberale Schule die Zeit der Reaction zu nennen gewohnt ist, und in Staaten, in welchen die Aufrechthaltung einer nicht blos formellen, sondern thatsächlichen monarchischen Regierungsform unter einer höheren Garantie steht, mit einer Unbefangenheit in die Verfassungsurkunden aufgenommen wurde, als handele es sich dabei lediglich darum, den Landständen eine das monarchische Princip nicht entfernt berührende Prärogative zu gewähren. Wir vermögen uns diese Erscheinung eben nur dadurch zu erklären, daß man bei der Redaction der von der Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten redenden deutschen Verfassungsurkunden die Constitution von 1791 als Muster benutzte, und daß man ohne Ahnung dessen, was die constituirende Versammlung von 1791 mit ihrem "Les représentans sont inviolables" hatte ausdrücken wollen, keinen Anstand fand, diese Phrase aus einem rein formellen und euphonischen Zwecke, zur Abrundung und Ausschmückung des betreffenden Artikels, aufzunehmen. Wie wenig man sich bei der Redaction jener deutschen Verfassungsgesetze eine klare Vorstellung von dem eigentlichen Inhalte dieser Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten gemacht hat, wie sehr man im Unklaren darüber war, aus welcher Prärogative denn eigentlich die Eigenschaft der Unverletzlichkeit des Abgeordneten zu folgern sei, dies geht insbesondere auch daraus hervor, daß, während die französische Constitution von 1791 die Inviolabilität der Repräsentanten in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Redefreiheit und ihrer Straflosigkeit der in Ausübung ihrer Functionen verübten Ver-

Digitized by Google

gehen erwähnt, dagegen jene deutschen Verfassungsgesetze der Unverletzlichkeit nicht bei dieser Gelegenheit, sondern da gedenken, wo sie die Verhaftung derselben wegen anderer wirklich zu bestrafender Verbrechen durch die vorgängige Autorisation der Kammer bedingen. Wir wiederholen aber, daß es uns ein unlösbares Räthsel bleibt, für das man in der Terminologie keiner juristischen Schule den Schlüssel finden wird, wenn man einer Classe von Personen den Character der Unverletzlichkeit darum beilegt, weil bei der Verhaftung derselben wegen Verbrechen neben den ordentlichen Justizbehörden auch diejenige Corporation, welcher sie angehören, die Zulässigkeit der Anklage prüfen soll.

Uebrigens hat selbst die zu Frankfurt berathene und todtgeborene Verfassung des deutschen Reichs, so sehr der constituirenden Nationalversammlung auch der Schutz der Mitglieder des Reichstags angelegen und so geneigt dieselbe war, alle dem Ohr des Volkes schmeichelnden Schlagwörter und Redensarten aus den Constitutionen aller demokratisch verfaßten Völker in ihre Schöpfung aufzunehmen, es vermeiden zu müssen geglaubt, von einer Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichstags zu reden; — sicher aus keinem andern Grunde, als weil das Hohle, Nichtssagende und Unwahre dieser Phrase zu offen am Tage lag.

Digitized by Google

III.

Die Verantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten in Anſehung ihrer geſetzwidrigen Aeußerungen in der Kammer.

Wie ſchon oben angedeutet wurde, ſo haben ſich neuerdings die badiſchen Profeſſoren Zachariä und Welcker [17]) bemüht, über die Frage: ob und in welchem Umfange die Mitglieder der deutſchen Ständekammern wegen geſetzwidriger Aeußerungen, deren ſie ſich in Ausübung ihrer Funktionen ſchuldig machen, vor den Gerichten zur Verantwortung gezogen werden können? ſo durchaus irrige Anſichten zu verbreiten, den Abgeordneten einen Freibrief für Schmähungen, Verleumdungen und für alle Verbrechen, welche füglich unter den Schleier der freien Meinungsäußerung genommen werden können, in ſo weitem Umfange zu vindiciren und alle Privaten, Beamten und Regierungen gegenüber ſolchen Angriffen einer ſo vollſtändigen Schutz- und Rechtloſigkeit zu überliefern, daß eine gründliche Reviſion des Gegenſtandes, welche ſowohl auf die denſelben berührenden poſitiven Verfaſſungsbeſtimmungen, als auch auf die das Verſtändniß derſelben vermittelnden höheren Rechtsprincipen eingeht, wohl an der Zeit ſein möchte.

Vor der Revolution von 1688 ſtand in England das Recht der Parlamentsmitglieder, ihre Meinungen frei zu äußern, meiſt unter einem ſehr ſchwachen, von willkürlich regierenden Königen wenig beachteten Schutze. Es kann wenig Intereſſe für die Erörterung conſtitutioneller Inſtitutionen und für die Unterſuchung der geſchichtlichen Entwickelung der Garantie der Landtagsabgeordneten haben, wenn man auf die Zeit Heinrich's VIII. zu-

[17]) In den oben Note 1 angeführten Abhandlungen.

Digitized by Google

rückgehen wollte, der, als im Jahre 1523 die Gemeinen die von ihm verlangten Subsidien zu bewilligen sich weigerten, den Montague, eines der einflußreichsten Mitglieder des Hauses, zu sich beschied und, indem er seine Hand auf das Haupt desselben legte, ihn mit den Worten empfing: „Entweder geht morgen meine Bill durch, oder es fällt Euer Kopf!“ — oder auf die Zeiten der Königin Elisabeth, die, wenn auch mit mehr Mäßigung und Klugheit, doch im Grunde nicht minder despotisch, als Heinrich VIII., regierte, die, wenn es ihr gefiel, die Mitglieder des Parlaments einkerkern ließ und ihnen den Gegenstand, worüber ihnen zu discutiren gestattet war, so genau vorzeichnete, daß, wie Hume bemerkt, die zu jener Zeit in dem Parlamente gehaltenen Reden mehr eines türkischen Divans, als einer Kammer der Gemeinen Englands würdig waren [18]). Die englische Republik unter Cromwell sanctionirte den Satz: „Vergehen der Mandatare des Volkes und seiner Repräsentanten dürfen niemals ungeahndet bleiben. Keiner ist berechtigt, sich für unverletzlicher als andere Bürger auszugeben“ [19]). Als nach der Vertreibung Jakob's II. Wilhelm von Oranien sich im Jahre 1689 des britischen Thrones bemächtigte, suchte das Parlament für sich und das Volk den vollen Genuß aller unter den früheren Regierungen mißachteten Rechte wieder zu erlangen und für die Dauer zu sichern, und ließ zu diesem Zwecke von dem Könige die bekannte Declaration of rights unterzeichnen, eine Art von Capitulationsacte, welche die Basis des britischen Staatsrechtes bilden sollte. In dieser Acte ließ sich das Parlament das Recht der freien Beschwerdeführung und Meinungsäußerung durch die Bestimmung zusichern: „daß die Freiheit der Rede, der Berathungen und Verhandlungen im Parlamente von keinem Ge-

---

[18]) Vrgl. Précis de l'histoire du gouvernement d'Angleterre, in der Collection des Constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques, par Dufau, Duvergier et Guadet (Paris 1821), Tom. I. pag. 334.

[19]) Fr. Abraxas, die englische Staatsverfassung in ihrer Fortbildung durch Reformen ꝛc. (Cöln 1834), I. Bd. S. 285.

Digitized by Google

richtshofe und an keinem Orte außerhalb des Parlaments angegriffen oder in Frage gestellt werden solle" [20]).

Diese Declaration of rights Wilhelm's III. ist der Ursprung jenes Bestandtheils der Garantie der Landtagsabgeordneten, von welcher wir in diesem Abschnitte reden; es ist die älteste geschriebene Quelle jener, von Zachariä als eine sich ganz von selbst verstehende constitutionelle Grundform geschilderten, Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten hinsichtlich aller gelegentlich der Ausübung ihrer Redefreiheit verübten Vergehen; von dieser Quelle leiten die durch alle modernen Constitutionen sich verzweigenden Bestimmungen, welche in sehr manchfaltiger Form die Meinungsäußerungen der Abgeordneten unter einen besondern Schutz zu stellen beabsichtigen, ihre Abstammung her. Es scheint uns daher für unsere Aufgabe von besonderer Wichtigkeit, den Inhalt und Umfang der in jenem Statute den Parlamentsmitgliedern zugestandenen Prärogative möglichst scharf zu eruiren und festzustellen.

Als die Erklärung der Rechte von Wilhelm III. unterzeichnet wurde, dachte der König so wenig als das Parlament daran, daß dadurch ein neuer Rechtszustand geschaffen, der königlichen Gewalt neue Schranken gezogen, dem Volke umfassendere Rechte eingeräumt, dem Parlamente bisher unbekannte Privilegien und Prärogative bewilligt werden sollten. Jene Acte war in der That nichts anderes, als eine Zusammenstellung der längst hergebrachten wichtigeren Volksrechte, wie des Rechtes, daß ohne Zustimmung des Parlamentes die Gesetze und deren Vollziehung nicht suspendirt und keine Steuern erhoben werden sollten, des Petitionsrechtes, daß die Wahlen zum Parlamente frei und die Wahlen der Geschwornen gehörig geschehen, daß das Parlament öfter gehalten, daß keine übertriebenen Geld- oder grausame und ungewöhnliche Criminalstrafen erkannt werden sollten u. s. w.

---

[20]) Ann. 1. Guil. et Mar. Stat. 2. cap. 2. That the freedom of speech and debates and proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament.

Digitized by Google

Eingeleitet war die Acte durch eine Reihe von Beschwerden gegen die Regierung Jakob's II. und durch Bezeichnung derjenigen Handlungen, durch welche unter seiner Willkürherrschaft diese alten Rechte des englischen Volkes verletzt worden seien. Als Zweck der Zusammenberufung jenes Parlamentes, von welchem die Declaration of rights ausging, war in derselben der bezeichnet: Mittel und Wege zu finden, um zu verhüten, daß die Religion, die Gesetze und Freiheiten des englischen Volkes in Zukunft wieder der Gefahr des Umsturzes ausgesetzt werden könnten; und der Zweck der Urkunde selbst ist mit den Worten ausgedrückt: die alten Rechte und Freiheiten des englischen Volkes zu garantiren und zu sichern. Eingedenk der vielfachen Willküracte, durch welche die früheren Regierungen das Volk unterdrückt und das Parlament in einen Zustand tiefer Erniedrigung versetzt hatten, wollte man der zum Throne berufenen neuen Dynastie ein feierliches Versprechen abnehmen, daß ihre Regierung stets von Achtung der hergebrachten volksthümlichen Rechte durchdrungen sein werde.

Je häufigere Gewaltthätigkeiten unter den früheren Regierungen gegen das Parlament und dessen Mitglieder vorgekommen waren, je öfter die persönliche Sicherheit derselben in Folge ihrer oppositionellen Haltung gegen die königlichen Wünsche durch willkürliche Einkerkerungen gefährdet worden war, desto mehr mußte das Parlament von 1689 sich berufen fühlen, dem Prinzen von Oranien bei seiner Berufung zur Krone auch das feierliche Versprechen abzunehmen, nicht durch ähnliche Acte brutaler Gewalt die Freiheit der Rede im Parlamente zu unterdrücken und die Mitglieder desselben nicht wegen pflichtmäßiger Aeußerungen und wegen überzeugungstreuer Abstimmungen vor willkürlich creirte und dem königlichen Machtspruch gefügige Commissionen zu stellen. Dies und dies allein war es, was man durch jene Bestimmung der Erklärung der Rechte zu erreichen suchte; man wollte eine neue Garantie für das so oft mißachtete und unterdrückte Recht der Parlamentsmitglieder gewinnen, frei und ohne Furcht vor der königlichen Ungnade in dem Hause zu sprechen

Digitized by Google

und zu ſtimmen; daran aber, ein ganz neues und bisher unbekanntes Privileg der Parlamentsmitglieder einzuführen, das damals unerhörte Privileg, unter dem Vorwande der freien Meinungsäußerung auch das Geſetz ungeſtraft übertreten, Private, Behörden, den König ſelbſt oder ſeine Regierung ſchmähen oder verleumden, zur Begehung von Verbrechen, zum Umſturze der Verfaſſung auffordern, die beſtehende Regierungsform mit Hohn angreifen, durch Spott herabwürdigen zu dürfen, — daran, ſagen wir, dachte zu jener Zeit kein Menſch.

Iſt aber vielleicht die Faſſung der oben wörtlich mitgetheilten Stelle der Declaration of rights von der Art, daß wir mehr als die Redefreiheit ſelbſt, daß wir auch die Strafloſigkeit des Mißbrauchs der Redefreiheit darin garantirt ſehen müßten? Nur the freedom of speech and debates and proceedings in parliament ſoll nirgends, weder von einem Gerichtshofe, noch im Cabinete, noch an einem ſonſtigen Orte angegriffen und in Frage geſtellt (impeached or questioned) werden; mit andern Worten: es ſoll kein Parlamentsmitglied, welches von ſeinem verfaſſungsmäßigen und natürlichen Rechte, ſeiner innerſten Ueberzeugung in der Verſammlung freien Ausdruck zu verleihen (verſteht ſich unter Beobachtung der überall und in jeder Lage einen Jeden bindenden allgemeinen Geſetze), Gebrauch gemacht hat, deshalb unter irgend welcher Form, namentlich nicht unter der des Mißbrauchs der Juſtiz, verfolgt und bedrückt werden. Das Parlamentsmitglied ſoll ohne Scheu und Furcht vor irgend einem Nachtheile Mißbräuche der Regierung zum Gegenſtande der Discuſſion machen, rügen und deren Abſtellung urgiren können. Es iſt dies eine Handlung, welche, wenn ſie von einer dazu berufenen Perſon, am rechten Orte und in der gehörigen Form geſchieht, nach den Geſetzen keines civiliſirten Volkes jemals eine ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit über ihren Urheber gebracht hat.

Als im Jahre 1778 die Delegirten der Staaten New-Hampſhire, Maſſachuſſetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Penſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord- und Süd-Carolina und Georgien die Conföderationsacte

Digitized by Google

der nordamerikaniſchen Union zu Stande brachten, benutzten ſie für den Inhalt dieſes Verfaſſungswerkes mit großer Vorliebe die Declaration of rights ihres Mutterlandes[21]). Aus dieſen ging denn auch die Garantie der Redefreiheit der Mitglieder des Congreſſes in einer ſehr ähnlichen Form in die Conföderationsacte über, in deren Art. 5 es heißt: „Die Freiheit der Rede und der Debatte im Congreß ſoll weder einer Anklage wegen Staatsverbrechens unterworfen, noch in irgend einer Weiſe vor irgend einem Gerichtshofe oder an irgend einem Orte außerhalb des Congreſſes angegriffen werden.“ Offenbar lag auch in dieſer Garantie mehr nicht, als die den Congreßmitgliedern ertheilte Zuſicherung, daß ihr Recht der freien Rede und Meinungsäußerung nicht angetaſtet werden ſolle und daß ſie, ſo lange ſie ſich bei Ausübung deſſelben in den geſetzlichen Schranken halten würden, keine Verfolgung von irgend einer Seite oder in irgend einer Form, namentlich auch nicht in der einer Anklage wegen Staatsverbrechen, zu befürchten haben ſollten. Nichts iſt aber natürlicher, als daß die Zuſicherung, welche König Wilhelm III. dem Parlament gab, kein Mitglied deſſelben wegen ihm etwa mißfälliger Aeußerungen ungerechter Weiſe verfolgen und bedrücken zu wollen, einer ganz andern Auffaſſung ausgeſetzt ſein und einen ganz andern Sinn annehmen konnte, ſobald ſie, wenn gleich faſt mit denſelben Worten, als Grundgeſetz in die Conſtitution eines republikaniſch verfaßten Staates aufgenommen wurde.

---

[21]) Schon die Vorläuferin dieſer Conföderationsacte, die Williamsburger Declaration der Convention von Virginien vom 1. Juni 1776, welche der Unabhängigkeitserklärung des Congreſſes nur wenige Wochen vorausging, hatte einzelne Artikel der engliſchen Erklärung der Rechte wörtlich aufgenommen. Es iſt überhaupt eine in die Augen fallende Erſcheinung, wie der amerikaniſche Congreß von 1776 und einzelne Unionsſtaaten bei ihrer Conſtituirung das engliſche Parlament von 1689 nachzuahmen ſuchten, namentlich auch darin, daß die Beſchwerden gegen die engliſche Regierung genau formulirt und als Epiloge an die Spitze der neuen Verfaſſungen geſetzt wurden, ganz ähnlich wie die punctweiſe aufgeführten Beſchwerden gegen die Regierung Jakob's II. als Einleitung für die Declaration of rights dienen mußten.

Digitized by Google

An dieſer Stelle mußte die Auffaſſung des feierlichen Verſprechens eines Königs, ſich ähnlicher Ungerechtigkeiten, wie ſich ſeine Regierungsvorfahren ſo oft hatten zu Schulden kommen laſſen, enthalten zu wollen, nothwendig verloren gehen; dieſelben Worte mußten, als Beſtandtheil der von dem Volke durch ſeine Delegirten ſich ſelbſt gegebenen Conföderationsacte, dem Mißverſtändniſſe ausgeſetzt ſein, daß ſie ein das Congreßmitglied von aller und jeder Verantwortlichkeit für ſeine Aeußerungen im Congreſſe, mochten ſie geſetzmäßig oder verbrecheriſch ſein, befreiendes Privileg ſtatuiren ſollten.

Unter dem Einfluſſe dieſes Mißverſtändniſſes ging die Garantie in die meiſten Conſtitutionen der einzelnen nordamerikaniſchen Republiken in einer weſentlich veränderten Faſſung über, nach welcher kein Senator oder Repräſentant wegen irgend einer Aeußerung in der Verſammlung gerichtlich verfolgt oder beunruhigt werden darf [22]). Es war in dieſen Conſtitutionen nicht mehr das, allerdings natürliche und ſich von ſelbſt verſtehende, Recht der freien Rede und Meinungsäußerung innerhalb der Grenzen der allgemeinen und jeden Staatsangehörigen bindenden Geſetze garantirt, ſondern es war ausgeſprochen, daß keine Aeußerung, welche in der Kammerdebatte und in dem Schooße der Verſammlung geſchehen war, Gegenſtand einer gerichtlichen Verfolgung werden dürfe.

Von hier an datirt ſich der eben ſo ſchwer begreifliche, als ſehr verbreitete Irrthum, daß es zu den natürlichen Grundformen

---

22) Z. B. Conſtit. von Teneſſee, Tit. I. Art. 10: „Wegen keiner in einer der beiden Kammern verhandelten Angelegenheit können die Senatoren und Repräſentanten anderswo, als in der Kammer ſelbſt, zur Rechenſchaft gezogen werden.“ — Kentucky, Tit. II. Art. 24: „Sie können an keinem andern Orte, als in den Kammern, wegen der Reden, die ſie dort gehalten, oder wegen der Debatten, die dort ſtattgefunden haben, verfolgt werden.“ — Ohio, Tit. I. Art. 13: „Sie können nicht beunruhigt werden wegen der Reden oder Debatten in der Kammer.“ — Louiſiana, Tit. II. Art. 20. — Indiana, Tit. III. Art. 13, ähnlich wie Ohio. — Maine, Tit. VI. Art. 8: „Kein Mitglied ſoll wegen irgend einer Aeußerung, die es bei der Debatte im Schooße der Verſammlung gethan hat, beunruhigt werden.“

Digitized by Google

einer Repräsentativverfassung gehöre, daß der Landtagsabgeordnete von aller gerichtlichen Verantwortung seiner Aeußerungen in der Kammer, einerlei, ob sie einen verbrecherischen Character an sich tragen oder nicht, befreit, daß er also mit einem Privilege, welches in keinem civilisirten Staate jemals einer andern Person, als dem Regenten, zugestanden war, mit dem Privilege nämlich, ungestraft das Gesetz übertreten zu dürfen, bekleidet sein müsse.

Der französischen Constitution von 1791 war dieser Umfang des Privilegs noch zu eng: indem sie bestimmte, „daß die Repräsentanten der Nation wegen Dessen, was sie in Ausübung ihrer Functionen als Repräsentanten gesprochen, geschrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit geladen, angeklagt oder gerichtet werden könnten“ [23]), zog sie in das Bereich der Strafloſigkeit nicht blos die mündliche Rede im Schoße der Versammlung, sondern jede Art der verbrecherischen Thätigkeit, welche mit dem weiten Mantel des offiziellen Characters des Repräsentanten bedeckt werden konnte. Unter der älteren französischen Republik und unter der Restauration wurde das Princip der Unverantwortlichkeit der Repräsentanten und Deputirten auch wegen ihrer gesetzwidrigen Aeußerungen aufrecht erhalten, obwohl die einschlagenden Verfassungsbestimmungen und Gesetze bezüglich der Ausdehnung des Privilegs auch auf die von dem Abgeordneten durch Mißbrauch des Rechtes der freien Meinungsäußerung außerhalb der Versammlung, jedoch in Ausübung seiner Function, verübten Vergehen schwankten [24]).

---

[23]) Constit. de 1791, Tit. III. chap. 1. sect. 5. art. 7.

[24]) Diese Schwankungen sind aus folgender Zusammenstellung der einschlagenden Texte zu entnehmen: Constit. de 1793, Art. 43: Les députés ne peuvent être recherchés, accusés ni jugés, en aucun temps, pour les opinions qu'ils ont énoncées dans le sein du corps législatif. — Constit. de 1795. Tit. V. art. 110: Les citoyens qui sont ou ont été membres du corps législatif ne peuvent être recherchés, accusés ni jugés, en aucun temps, pour ce qu'ils ont dit ou écrit dans l'exercice de leurs fonctions. — Constit. de 1799, Tit. VI. art. 69: Les fonctions des membres, soit du sénat, soit du corps législatif, soit du tribunat, celles des consuls et des conseillers

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die zahlreichen Verfassungsurkunden Deutschlands, so lassen sich bezüglich des uns hier beschäftigenden Gegenstandes drei Klassen derselben unterscheiden.

In die erste Klasse gehören diejenigen, welche, wie namentlich die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. August 1818, die Garantie der Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten in Ansehung ihrer in der Kammer geäußerten Meinungen ganz unberührt lassen.

Für diese Klasse von Verfassungsurkunden stellt Zachariä [25]) die Regel auf: „Wenn eine Verfassungsurkunde die Frage, ob die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen der Meinungen, die sie in der Kammer geäußert haben, vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können, mit Stillschweigen übergeht, so ist anzunehmen, daß sie diese Verantwortlichkeit ausschließe." Zachariä concludirt darum, unter dem lebhaftesten Beifalle Welcker's [26]), daß in dem Großherzogthum Baden kein Kammermitglied wegen irgend einer injuriösen, verleumderischen oder sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Aeußerung gerichtlich belangt werden könne. „Das Stillschweigen des Gesetzes, sagt er, genügt, die Mitglieder der Kammer insoferne von dem gemeinen Rechte des Landes auszunehmen. Denn statt des Ge-

---

l'état, ne donnent lieu à aucune responsabilité. — Die Charte constit. von 1814 enthielt über diesen Theil der Garantie der Deputirten keine Bestimmung; das organische Gesetz vom 17. Mai 1819 sur la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication füllte diese Lücke aus, indem es chap. VI. art. 21 et 22 verordnete: Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux chambres, ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimés par ordre de l'une des deux chambres. — Ne donnera lieu à aucune action le compte fidèle des séances publiques de la chambre des députés, rendu de bonne foi dans les journaux.

[25]) In der oben Note 1 allegirten Abhandl. im Archiv f. d. civilist. Praxis. Bd. XVII. S. 208.

[26]) In seiner ebenfalls oben Note 1 näher bezeichneten Abhandlung im Staatslexikon.

Digitized by Google

ſetzes ſpricht die Grundform der Verfaſſung. Sollte man dieſe Redefreiheit im Wege der Geſetzgebung beſchränken wollen, ſo würde ein ſolches Geſetz nur unter denſelben Bedingungen, wie ein anderes die Verfaſſung abänderndes Geſetz, zu Stande kommen können."

Wir geben Zachariä gerne zu, daß die Redefreiheit der Abgeordneten eine Grundform, und zwar eine ſo weſentliche einer jeden Repräſentativverfaſſung iſt, daß dieſe ohne jene gar nicht gedacht werden kann; wir ſtimmen ihm nicht minder darin bei, daß es in einer Verfaſſung der ausdrücklichen Garantie der Redefreiheit der Abgeordneten gar nicht bedarf, dieſelbe ſich vielmehr ganz von ſelbſt verſteht. Nur bilden wir uns von der Redefreiheit einen Begriff, welcher von dem Zachariä's durchaus verſchieden iſt. Auch in dem conſtitutionellen und in dem auf die freiſinnigſten Inſtitutionen gegründeten Staate gibt es ſchlechterdings keine Freiheit eines Einzelnen, mag er als Private oder in einem offiziellen Character in Betracht kommen, welche nicht durch Geſetze und durch die Rechtsſphäre ſeiner Coexiſtenten in gewiſſe Grenzen eingeſchloſſen wäre. Die Redefreiheit iſt eine Unterart der allgemeinen Freiheit jedes Bürgers, zu thun und zu laſſen, was ihm beliebt und was er ſeinen Zwecken und Intereſſen für entſprechend hält. Die Redefreiheit des Abgeordneten iſt als Recht von dem Rechte jedes andern Bürgers, ſeine Meinungen und Ueberzeugungen Andern durch Rede oder Schrift mitzutheilen, in keinem weſentlichen Stücke verſchieden; ein Unterſchied waltet nur inſoferne ob, als Das, was für den Privaten nur ein Recht, für den Abgeordneten zugleich eine Pflicht, und als der Abgeordnete überdies noch beſonders verpflichtet iſt, ſeine Meinungen und Ueberzeugungen nur nach vorausgegangener ſorgfältiger Prüfung, mit Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit zu äußern.

Hiernach iſt der Satz, daß die Redefreiheit des Landtagsabgeordneten eine Grundform der Repräſentativverfaſſung ſei, eine hohle und nichtsſagende Redensart, eins jener Schlagwörter der liberalen Schule, in welchen man vergebens einen vernünftigen Kern ſucht.

Digitized by Google

Wenn aber Zachariä mit dem Begriffe der Redefreiheit den der Schrankenlosigkeit ihrer Ausübung in einen nothwendigen Zusammenhang bringt, dann müssen wir auf das Entschiedenste widersprechen, daß diese Redefreiheit eine Grundform der Repräsentativverfassung sei, welche sich, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, überall von selbst verstehe und nur auf dem Wege der Verfassungsänderung einer Beschränkung unterworfen werden könne.

Daraus, daß die eine oder die andere Verfassung positiv den Volksvertretern das Privileg der Straflosigkeit ihrer gesetzwidrigen Aeußerungen in Ausübung ihres Berufs verliehen hat, wie dies allerdings in den nordamerikanischen, französischen und einigen andern diesen nachgebildeten Verfassungen der Fall ist, läßt sich der Beweis noch nicht ableiten, daß dieses Privileg eine allgemeine Grundform jeder Repräsentativverfassung sei. Wir haben oben gesehen, daß in dem Typus all' dieser Verfassungen, in der englischen, dieses Privileg ursprünglich nicht enthalten ist, daß es vielmehr nur einem Mißverständnisse der Declaration of rights seine Entstehung verdankt; und wir werden weiter unten zeigen, daß, wie übrigens Zachariä selbst anerkennt [27]), die deutschen Verfassungsurkunden mit nur wenigen Ausnahmen darin übereinstimmen, daß der Landtagsabgeordnete wegen seiner gesetzwidrigen Aeußerungen in der Kammer allerdings gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden könne.

---

[27]) A. a. O. S. 195: „Wenn auch nach der Mehrzahl derselben (deutschen Verfassungsurkunden) die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen ihrer Aeußerungen schlechthin oder beziehungsweise vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können (und man wird nicht unbemerkt lassen, daß besonders die Constitutionen, welche vom Jahre 1819 an erschienen sind, diese Verantwortlichkeit fast ohne Ausnahme aussprechen) ꝛc." — Man sollte übrigens denken, daß, wenn es sich um eine constitutionelle Institution Deutschlands und um ihren Inhalt nach deutscher Auffassung handelt, für die Frage: was als Grundform der Verfassung zu betrachten sei? die im Wesentlichen mit wenigen Ausnahmen übereinstimmenden Verfassungen der deutschen Staaten entscheidender sein müßten, als die nordamerikanischen und französischen Constitutionen!

Digitized by Google

Den Beweis, daß die Exemtion des Abgeordneten von den allgemeinen Strafgesetzen in Ansehung seiner gesetzwidrigen Aeußerungen in der Kammer eine Grundform der Repräsentativverfassung sei, hat man auch auf andere Weise, aber mit nicht günstigerem Erfolge, zu führen versucht. Man hat darauf hingewiesen, daß ein erfolgreiches Wirken des Landtagsabgeordneten, ein rückhaltsloses Hervortreten seiner unverschminkten innersten Ueberzeugung bedingt seien durch sein Bewußtsein, für keine seiner Aeußerungen irgend Jemandem außerhalb der Versammlung Rechenschaft schuldig zu sein; man hat geltend gemacht, daß die Besorgniß vor gerichtlichen Verfolgungen, vor Injurien- und Verleumdungsprocessen in dem Ständesaale die Wahrheit unterdrücke, das freie Wort lähme, dem Volksabgeordneten die nöthige Selbstständigkeit in seiner landständischen Pflichterfüllung, seine öffentliche Würde und Ehre entziehe; man hat gefragt, wie man den Abgeordneten, der im Namen seines Volkes spreche, der an der souverainen gesetzgebenden Gewalt und somit auch an deren Unverantwortlichkeit Theil nehme, ohne Beleidigung der Würde des Volkes und ohne Widerspruch mit dem Grundsatze, daß der Gesetzgeber selbst über dem Gesetze erhaben sei, einer andern, als der von der Kammer selbst ausgehenden Strafgewalt unterwerfen könne; man hat ausgerufen, daß die unbegrenzte Freiheit der Berathung und die Unantastbarkeit der Worte des Deputirten die Grundbedingungen der Repräsentativverfassung, die Beschränkung derselben ihr Grab seien [28]).

Es gibt auch außerhalb des Ständesaales im öffentlichen wie im Privatleben zahlreiche Lagen und Verhältnisse, in welchen man nur dann seine Zwecke erreichen, seinen Beruf pflichtmäßig erfüllen, die Würde und Ehre eines selbstständigen Mannes, seines öffentlichen oder Privatcharacters behaupten kann, wenn man ein freies Wort redet, seine Ueberzeugung rückhaltslos offenbart, ohne Scheu verwerfliche Handlungen tadelt, Mißbräuche an das Licht zieht und ohne Menschenfurcht der Wahrheit die Ehre gibt.

---

[28]) Welcker, a. a. O. S. 648 f.

Digitized by Google

Es iſt dies keine Eigenthümlichkeit des Berufs des Landtagsabgeordneten. Der Staat, welcher der von Welcker vertheidigten bodenloſen Theorie beipflichtete, daß nur derjenige ſeinen Beruf, durch freie Rede die Wahrheit zur Anerkennung und Geltung zu bringen, vollſtändig zu erfüllen vermöge, welcher mit dem Bewußtſein der Strafloſigkeit des Mißbrauchs der Redefreiheit ſpreche, müßte vor Allem damit beginnen, daß er die Verbrechen der verletzten Dienſt- und Privatehre, der Verleumdung, der Herabwürdigung der Religion, der verletzten Ehrerbietung gegen das Staatsoberhaupt und deſſen Regierung u. ſ. w. aus ſeinem Strafcodex gänzlich auslöſchte. In Frankreich hat man die Conſequenz recht wohl eingeſehen, welche, ſobald man die Deputirten für unverantwortlich für den Mißbrauch der Redefreiheit erklärt, nöthigt, auch andere Functionäre, deren Beruf es iſt, in öffentlicher Rede für die Wahrheit und das Geſetz in die Schranken zu treten, Ungeſetzlichkeiten an das Licht zu ziehen und Verbrechen zu verfolgen, wie die Advocaten und Staatsanwälte, für unverantwortlich und durch Diffamations- und Injurienklagen unerreichbar zu erklären [29]). In Deutſchland haben aber ſolche lare und ſchwächliche Doctrinen, daß die Freimüthigkeit der Rede bei einer Verantwortlichkeit für ihren Mißbrauch nicht beſtehen könne; daß es ſchwer ſei, wenn die Freiheit der Rede, der mündlichen oder der ſchriftlichen, in Frage ſtehe, die Scheidelinie zwiſchen dem Erlaubten und dem Nichterlaubten zu ziehen [30]), daß, wenn es dem Deputirten nicht freiſtehe, ſich durch Ableſen kalt und ſorgfältig redigirter ſchriftlicher Reden vor gefährlichen Mißdeutungen ſeiner Worte zu bewahren, er, ohne ſeine verfaſſungsmäßig beſtehende Unverantwortlichkeit, nicht vermeiden könne, durch das ſchnelle

---

[29]) Darum läßt das organiſche Geſetz v. 17. Mai 1819 unmittelbar nach den oben Note 24 allegirten, die Unverantwortlichkeit der Deputirten ſtatuirenden Art. 21 u. 22 im Art. 23 die weitere Beſtimmung folgen: Ne donneront lieu à aucune action en diffamation ou injure les discours prononcés ou les écrits produits devant les tribunaux etc. Auch Zachariä fühlt recht wohl dieſe Conſequenz. Vgl. a. a. O. S. 202.

[30]) Zachariä, a. a. O. S. 201 f.

Digitized by Google

oft feurige Wort der mündlichen Debatte Veranlaſſung zu vielen Injurienproceſſe zu geben [31]) — ſolche weinerliche Doctrinen, ſagen wir, haben in Deutſchland, und in der deutſchen Auffaſſung von dem Berufe eines öffentlichen Redners und Landtagsabgeordneten niemals Anklang finden können. Wer nicht bereit iſt und den Muth hat, ſein öffentlich ausgeſprochenes Wort an allen Orten und Jedem gegenüber zu vertreten, der ſoll, nach deutſcher Anſicht, ſchweigen. Ein Wort, welches ſo ſchnell und feurig iſt, daß es ſich nicht mehr mit Sicherheit dieſſeits der Grenze des Erlaubten zu erhalten vermag, iſt an ſich ſchon dem Geiſte der Verfaſſung zuwider und gehört nicht in den Ständeſaal, wo man nur die beſonnene, durchdachte und wohl überlegte Sprache hören ſollte. Die Verfaſſung muß von der Unterſtellung ausgehen, daß nur Männer von erprobter Characterfeſtigkeit und von Einſicht im Ständeſaale Platz nehmen, nur Männer, die ſcharf zwiſchen Erlaubtem und Unerlaubtem zu unterſcheiden, die ſich vor jeder Leidenſchaftlichkeit und jeder Ausſchweifung ihrer intellectuellen Kräfte zu bewahren, jede der Wahrheit immer nur nachtheilige Aufwallung des Gemüthes zu bemeiſtern, in dem Gebrauch ihrer Zunge, wie in jeder andern Thätigkeit Maß und Ziel zu halten wiſſen. Weit entfernt, daß die Verantwortlichkeit der Deputirten für den Mißbrauch der Redefreiheit hemmend einer erſchöpfenden Berufserfüllung entgegenwirkt, die Wahrheit in der Debatte unterdrückt, die Würde der Verſammlung beeinträchtigt, erſcheint vielmehr dieſe Verantwortlichkeit als die einzig mögliche und darum unerläßliche Garantie dafür, daß der Deputirte ſich nicht hinreißen läßt, ſeinen Beruf durch Ausſchreiten aus den Grenzen deſſelben zu compromittiren, daß die Wahrheit nicht durch den Einfluß der Leidenſchaft gefälſcht oder durch die Leichtfertigkeit der Rede getrübt, daß aus der Debatte Exceſſe ferne gehalten werden, welche nothwendig die Würde der Verſammlung preisgeben und die Kammer dem Volke in einem Lichte darſtellen müſſen, in welchem mit der Achtung vor den Trägern der Verfaſſung auch

31) Welcker, a. a. O. S. 649 f.

Digitized by Google

die Achtung der Verfaſſung ſelbſt, die wahre und allein haltbare Grundlage des ganzen conſtitutionellen Weſens, verloren gehen muß. Neben der eigenen Würde der Kammern würde, ohne die durch die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch der Redefreiheit geſicherte Mäßigung der Debatte, auch das Anſehen der Regierung und aller Organe der vollziehenden Gewalt preisgegeben werden. Die gegen dieſe gerichteten Angriffe von Seiten der, nach Welcker für das conſtitutionelle Staatsleben ja ſo nothwendigen, ſyſtematiſchen Oppoſition würden, dem eigenthümlichen Zuge der menſchlichen Natur folgend, in eine Heftigkeit, Leidenſchaftlichkeit und Gehäſſigkeit ausarten, daß man bald die Vertreter der Regierung in dem Ständeſaale, und mit ihnen die Regierung ſelbſt, zum Gegenſtande des Spottes, des Gelächters oder des Mitleidens herabgewürdigt ſähe. Die Erfahrung hat hinlänglich gelehrt, wie gegen dieſe Gefahr die ſchwache Disciplinargewalt der Kammer ſelbſt, ihre Cenſuren und die Ordnungsrufe des Präſidenten, die eben nur dazu dienen, die Machtloſigkeit der Kammer gegen die Exceſſe ihrer Mitglieder und folgeweiſe die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Verantwortlichkeit zu beweiſen, keinen Schutz zu gewähren vermögen [32]). Weder Welcker noch Zachariä wiſſen etwas davon, daß neben den Deputirten auch die an der Debatte ſich betheiligenden Regierungsbeamten an der Unverantwortlichkeit der in der Verſammlung gethanen geſetzwidrigen Aeußerungen Theil nehmen. Aber wir fragen, welche Wendung ein Discuſſion nehmen müßte, in welcher ſich ein einzelner Regierungsbeamter, der für jedes geſetzwidrige, für jedes nur durch ſeine Form verletzende Wort dem Gerichte verantwort-

---

32) Als die franzöſiſche Conſtitution von 1791 die Mitglieder des corps législatif von der Verantwortlichkeit für ihre geſetzwidrigen Aeußerungen in Ausübung ihrer Functionen entband, glaubte ſie dies nicht thun zu können, ohne der Kammer die Gewalt einzuräumen, Freiheitsſtrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen. Tit. III chap. 3. sect. 1. art. 4: Le corps législatif a le droit de discipline sur ses membres; mais il ne peut prononcer de punition plus forte que la censure, les arrêts pour huit jours, ou la prison pour trois jours.

Digitized by Google

lich ist, den Angriffen einer compacten Opposition ausgesetzt sieht, denen das Recht, ungestraft zu schmähen, zu lästern und zu verleumden, verfassungsmäßig zugesichert ist?

Wenn Welcker fragt: wie es sich mit dem Geiste der Verfassung vereinigen lasse, daß der im Namen seines Volkes sprechende Abgeordnete einer Strafgewalt außer dem Hause unterworfen sei? so ist dies eine jener Phrasen, wie sie uns auf jeder Seite des Staatslexikons begegnen, die für das Ohr der großen Menge wohltönend, aber für den, der die Frage wissenschaftlich auffaßt, gänzlich hohl und inhaltslos sind. Denn der Abgeordnete spricht gerade nur in solange im Namen seines Volkes, als er sich dabei in den Schranken der Gesetzlichkeit hält, weil er sein Mandat nicht zur Begehung von Verbrechen, nicht zu Beleidigungen und Verleumdungen, sondern nur zur Kundgebung der wahren und vernünftigen Meinung des Volkes, die nie eine Gesetzwidrigkeit enthalten kann, empfangen hat. In dem Augenblicke, in welchem der Abgeordnete aus dieser Grenze heraustritt, spricht er in eignem Namen und unter eigner Verantwortlichkeit, und ist nicht mehr befugt, sich auf ein Mandat seines Volkes zu berufen, welches er eben dadurch verletzt. Gerade darum, weil der Abgeordnete durch gesetzwidrige Aeußerungen seine erhabene Mission, im Namen seines Volkes zu sprechen, entwürdigt, ist er doppelt strafbar. Auch die Organe der vollziehenden Gewalt handeln, wo sie amtlich thätig sind, in einer höhern Sendung; sie stellen nicht blos einen Theil des Staates, das Volk, sondern sie stellen das die Gesammtheit des Staates repräsentirende Oberhaupt desselben dar, repräsentiren somit mittelbar diese Gesammtheit selbst. Und gleichwohl findet gerade Welcker es sehr natürlich, daß der sein Amt zur Begehung von Verbrechen mißbrauchende Staatsdiener nicht etwa wie jeder andere delinquirende Staatsangehörige, sondern einer ungleich schwereren Verantwortlichkeit vor der Justiz verfallen müsse [33]).

---

[33]) Die Hauptbeweisführung Zachariäs, daß die vollkommene Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten in Ansehung ihrer gesetzwidrigen

Es soll nicht geleugnet werden, daß sehr oft eine objective injuriirende oder verleumderische Aeußerung, welche einem durch

---

und verbrecherischen Aeußerungen zum Wesen der constitutionellen Verfassung gehöre oder doch als eine Grundform derselben betrachtet werden müsse und daher über II, wo die Verfassung das Gegentheil nicht ausdrücklich statuire, als sich von selbst verstehend unterstellt werden müsse — diese Hauptbeweisführung beruht auf einer so totalen Verwirrung der republikanischen mit der constitutionell monarchischen Staatsform, wie man sie sicher bei einem Lehrer des Staatsrecht nicht suchen sollte. In dem repräsentativen Freistaate — so argumentirt er a. a. O. S. 197 ff. — beruht die Souverainetät und die gesetzgebende Gewalt bei dem Volke, dessen Repräsentanten die Souverainetätsrechte und die gesetzgebende Gewalt ausüben. „Es wäre aber ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gewählt hat, und welche daher das Volk in Beziehung auf die Ausübung dieser Gewalt vertreten, d. i. als eine und dieselbe Person mit dem Volke zu betrachten sind, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr gilt von ihnen, insoferne sie in dieser Eigenschaft handeln und zu handeln berechtigt sind, dasselbe, was von dem Volke, d. i. von dem Souverain selbst gilt. Princeps legibus solutus est." — Schon in der Republik, von der constitutionellen Monarchie noch ganz abgesehen, ist diese Argumentation Zachariä's durchaus falsch; denn in dem repräsentativen Freistaat beruht die Souverainetät nur bei der Gesammtheit des Volkes, die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nur bei dem gesetzgebenden Körper als solchem, der, als moralische Person, ohnehin kein Gesetz übertreten und kein Verbrechen begehen kann; niemals aber kann ein einzelnes Mitglied des gesetzgebenden Körpers für sich die Souverainetät in Anspruch nehmen und die gesetzgebende Gewalt für seine Person vindiziren, dergestalt, daß es als individueller Souverain und Gesetzgeber sich selbst von den Gesetzen entbinden und den Satz auf sich anwenden könnte: Princeps legibus solutus. (Nul individu, nulle réunion partielle de citoyens ne peut s'attribuer la souveraineté.) Aber auf einer noch unverzeihlicheren Verwirrung der verschiedenartigsten Dinge beruht es, wenn Zachariä auch den Landtagsabgeordneten in der constitutionellen Monarchie aus dem nämlichen Grunde, weil der Souverain und Gesetzgeber, somit auch dessen Repräsentant, den selbst gegebenen Gesetzen nicht unterworfen sei, für befreit von aller Verantwortung dessen erklärt, was er in Ausübung seiner Function gethan. Zachariä erkennt zwar an, daß in der constitutionellen Monarchie dem Volke weder die Souverainetät, noch seinen Deputirten die gesetzgebende Gewalt zustehe. Indessen, meint er, sei doch die constitutionelle Monarchie im Grunde nur eine Composition von absoluter Monarchie und Republik (in der That,

die Lebhaftigkeit der Discuſſion erregten Abgeordneten in der Verſammlung entſchlüpft, einer mildern Beurtheilung unterliegen und bisweilen ſelbſt für eine ganz ſchuldloſe Handlung gehalten werden muß; daß überhaupt die Lage, in welcher ſich der Abgeordnete befindet, ſeine Pflicht, da, wo er über den Gegenſtand der Discuſſion durch ſeine Mittheilungen Licht verbreiten zu können glaubt, das Wort zu ergreifen, daß ferner die bei ihm zu präſumirende Abſicht, durch ſeine gegen die Regierung, gegen Behörden oder dritte Private vorgebrachten Beſchuldigungen nicht etwa die Ehre derſelben verletzen, ſondern im öffentlichen Intereſſe die Abſtellung von Mißbräuchen urgiren zu wollen, auf die ſtrafrechtliche Beurtheilung ſolcher Aeußerungen von weſentlichem Einfluſſe ſein müſſen; wie denn überdies das Gericht ſchon von vornherein und bei Anbringung von Anklagen gegen Landtagsabgeordnete wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer mit großer Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt die Zuläſſigkeit eines Verfahrens nach dieſen Geſichtspunkten wird prüfen müſſen, um zu verhüten, daß dieſelben nicht aus Anlaß ihrer Functionen mit chicanöſen und frivolen Proceſſen behelligt werden. Allein dies ſind überall nur Geſichtspunkte für die richterliche Beurtheilung, die hier, wo es ſich nur darum fragt, ob ſolche Anklagen überhaupt vor die Gerichte gebracht werden können, nicht weiter in Betracht kommen.

Wir gelangen hiernach zu dem Reſultate, daß in denjenigen deutſchen Staaten, in welchen die Verfaſſungsurkunde den Land-

---

eine rationelle Anſchauung, etwa wie man ſagt, daß aus der Legirung von Kupfer und Zink das Meſſing gewonnen werde); bei einer ſolchen Vereinigung der Republik mit der Monarchie müßten aber die in der erſtern geltenden Inſtitutionen und Principien inſoweit, als ſie mit dem Weſen der Monarchie nicht unvereinbar ſeien, als neben den eigenthümlichen monarchiſchen Einrichtungen zu Recht beſtehend angeſehen werden, und daraus folge, daß die Unverantwortlichkeit der Repräſentanten in der Republik, da ſie mit der Monarchie vollkommen vereinbar ſei, in der conſtitutionellen Monarchie auch für die Deputirten gelten müſſe.

Wir glauben uns füglich jeder weitern Kritik dieſer Deduction enthalten zu können.

Digitized by Google

tagsabgeordneten das Privileg der Strafloſigkeit ihrer geſetzwidrigen Aeußerungen nicht ausdrücklich verleiht, der Deputirte, gleich jedem andern Bürger, die durch Mißbrauch der Redefreiheit verübten Verbrechen und Vergehen vor dem zuſtändigen Gerichte zu verantworten hat.

II. In die zweite Klaſſe reihen wir diejenigen deutſchen Verfaſſungsurkunden, welche zwar eine Garantie der freien Meinungsäußerung der Landtagsabgeordneten enthalten, dieſen keineswegs aber auch das Privileg der Strafloſigkeit des Mißbrauchs der Redefreiheit zuſichern, vielmehr ausdrücklich die bei Gelegenheit der Meinungsäußerung in der Kammer begangenen Geſetzübertretungen entweder vollſtändig, oder doch einzelne Kategorien derſelben, von der Garantie ausnehmen.

In dieſe Klaſſe gehören insbeſondere die Verfaſſungen von Würtemberg [34]), Großherzogthum Heſſen [35]), Kurfürſtenthum Heſſen [36]), Königreich Sachſen [37]), Braun-

[34]) Würtemb. Verfaſſungsurkunde v. 25. Sept. 1819, IX. Cap. §. 185: „Niemand kann wegen ſeiner in der Ständeverſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch ſind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeverſammlung oder einzelner Perſonen der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen."

[35]) Großh. Heſſ. V.-U. v. 17. Dec. 1820, Art. 83: „Die Stände ſind für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich. Dagegen ſchützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in dieſer Aeußerung etwa finden ſollten. Den Einzelnen bleibt in ſolchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verleumdungen nach den Geſetzen zuſteht. Klagen dieſer Art ſollen bei dem Provinzial-Juſtizcolleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird."

[36]) V.-U. v. 5. Januar 1831, VII. Abſchn. §. 87: „Die Mitglieder der Ständeverſammlung können zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen. — Verfaſſ. v. 13. April 1852, IV. Abſchnitt. §. 68: „Auch können die Mitglieder wegen ihrer Anträge, Abſtimmungen und Aeußerungen nur dann zur Rechenſchaft gezogen werden, wenn dieſelben die Merkmale der Majeſtätsbeleidigung oder der perſönlichen Ehrenkränkung an ſich tragen."

[37]) V.-U. v. 4. Sept. 1831, VII. Abſchn. §. 84: „Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer ſeine Meinung frei äußern. Ein Mitglied,

Digitized by Google

schweig [38]), Hannover [39]), Sachsen-Weimar-Eisenach [40]), Oldenburg [41]) ꝛc.

---

welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäftes unstatthafter Weise aufhält oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden. Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerrufe oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei. Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschluß erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden."

[38]) Landschaftsordn. v. 12. Oct. 1832, III. Tit. 1. Abschn. §. 134: „Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden."

[39]) Grundgesetz v. 26. Sept. 1833, VI. Cap. §. 110: „Kein Mitglied soll wegen einer in der Kammer geschehenen Aeußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der Mitglieder sein. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Aeußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhaltes sind. Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann." — Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840, V. Cap. §. 104: „Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Kammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhaltes sind, oder eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Kammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Be-

Digitized by Google

Der Grundgedanke und die Intention aller in diese Kategorie fallenden Verfassungsurkunden sind die nämlichen; die Redaction ist aber nicht überall gelungen und der Absicht vollkommen entsprechend. Diese Verfassungsbestimmungen kommen darin überein, daß

1) alle Verantwortlichkeit des Abgeordneten für seine Abstimmung ausgeschlossen ist, daß Niemand, weder ein Private noch die Regierung oder eine vorgesetzte Behörde, wenn der Abgeordnete selbst in einem öffentlichen Amte steht, noch das Gericht befugt ist, eine Verantwortung von ihm zu verlangen oder ihn darüber zur Rechenschaft zu ziehen, daß er in einer bestimmten in der Kammer verhandelten Angelegenheit so oder anders gestimmt hat.

2) Daß in gleicher Weise der Abgeordnete befreit ist von aller Verantwortung des Inhalts seiner Abstimmung, wie sich die großh. hess. V.-U. ausdrückt. Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher berufen und verpflichtet ist, in öffentlicher Berathung alle zur Aufklärung des Gegenstandes derselben dienlichen Mittheilungen zu machen, durch Enthüllung und Auseinandersetzung derjenigen Motive, welche ihn selbst in dem einen oder in dem andern Sinne zu stimmen veranlassen,

---

stimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder."

40) Grundgesetz vom 5. Mai 1816, IV. Abschn. §. 68: „Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist."

41) Staatsgrundgesetz v. 18. Februar 1849, IX. Abschnitt, §. 148: „Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders, als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden. Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen. Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden."

Digitized by Google

die andern Mitglieder entweder zum Anschlusse an seine Ueberzeugung zu bewegen, oder zur Berichtigung derselben zu provociren, keinem Vorwurfe irgend einer strafbaren Handlung ausgesetzt sein kann, wenn er diejenigen Rücksichten, die ihn unter andern Verhältnissen abhalten könnten oder müßten, seine innerste Meinung rückhaltlos auszusprechen, gänzlich bei Seite setzt. Der in der Kammer ausgesprochene Tadel verfassungswidriger oder mißbräuchlicher Regierungshandlungen, der Dienstvernachlässigung oder Pflichtvergessenheit von Beamten, der Unrechtmäßigkeit oder Frivolität der von Privaten bei der Kammer geführten Beschwerden u. s. w., welcher an einem andern Orte, an welchem der Abgeordnete keinen Beruf hat, diese Sache zu erörtern, leicht den Character der Verletzung der Dienst- oder Privatehre selbst in dem Falle annehmen kann, wenn auch der Tadel an sich ein begründeter ist, ist, wenn er von dem Abgeordneten in der Kammer und bei einer solchen Gelegenheit ausgesprochen wird, wo er mit der Tagesordnung im Zusammenhange steht und auf die Beurtheilung des zur Berathung stehenden Gegenstandes Einfluß üben kann, an und für sich, abgesehen von der möglichen Strafbarkeit der Form, in welcher er vorgebracht wird, und abgesehen von einer demselben etwa zu Grunde gelegten Verleumdung, nicht nur in keinem Falle eine strafbare Handlung, sondern eine Pflichterfüllung des Abgeordneten.

Allein es beruht dies nicht etwa auf einem zu Gunsten der Landtagsabgeordneten statuirten Ausnahmsgesetze, auf einem nur ihnen verliehenen Privilege, sondern auf jenen allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, wonach jedes Verbrechen oder Vergehen, insbesondere auch das der Verletzung der Privat- oder Dienstehre, bedingt ist durch eine ohne Fug und Recht unternommene Handlung; wonach insbesondere der Geistliche, welcher verpflichtet ist, von der Kanzel herab der in der Gemeinde einreißenden Irreligiosität und Unsittlichkeit entgegen zu treten, der Anwalt, welcher verpflichtet ist, in mündlichen und schriftlichen Vorträgen die Unrechtmäßigkeit, Verwerflichkeit und Frivolität der Ansprüche des Gegners darzulegen, oder die die Glaubwürdigkeit der Be-

Digitized by Google

laſtungszeugen ſeines Clienten aufhebende Laſterhaftigkeit ihres Lebenswandels zu ſchildern, der Richter, welcher verpflichtet iſt, in ſeinen Referaten und Entſcheidungsgründen den moraliſchen Werth der Perſonen und Handlungen zu würdigen, der Vorgeſetzte, welcher verpflichtet iſt, die Pflichtwidrigkeiten ſeines Untergebenen mit Rügen und Verweiſen zu ahnden, kurz, wonach dieſe und noch viele andere Kategorien von Perſonen mit Freimuth und ohne Scheu vor einer gerichtlichen Verantwortlichkeit tadeln dürfen und müſſen.

3) Wenn die Klaſſe von Verfaſſungsurkunden, von der hier die Rede iſt, die Abgeordneten der Verantwortlichkeit ihrer zur Motivirung ihrer Abſtimmung geäußerten Meinungen entheben, wie dies namentlich die großh. heſſ. V.-U. mit den Worten thut: „daß die Stände für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich ſeien", ſo geht ihre Abſicht dabei nur dahin, dasjenige, was ohnehin den allgemeinen Rechtsgrundſätzen entſpricht, noch unter den beſondern Schutz der Verfaſſung zu ſtellen, ſei es, um dem conſtitutionellen Herkommen, welches eine ſolche beſondere Garantie für den unnachläßlichen Beſtandtheil jedes vollſtändigen Verfaſſungswerkes hält, Rechnung zu tragen, ſei es, um dem Abgeordneten eine beſondere Beruhigung zu gewähren, und ihn zur Freimuth ſelbſt zu ermuthigen.

4) Dagegen hat keine dieſer Verfaſſungen die Abſicht, eine Handlung des Abgeordneten, mit welchen er über die Grenzen des Freimuthes und der parlamentariſchen Redefreiheit hinaus in das Gebiet der ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit hinüber tritt, gegen das allgemeine Geſetz zu ſchützen und der richterlichen Gewalt zu entziehen. Einige jener Verfaſſungen ſprechen, nachdem ſie dem Abgeordneten die herkömmliche Garantie ſeiner parlamentariſchen Unverantwortlichkeit ertheilt, allgemein aus, daß er, wie ſich von ſelbſt verſtehe, hierdurch nicht der gerichtlichen Verantwortung aller und jeder gelegentlich ſeiner Meinungsäußerungen verübten Verbrechen oder Vergehen entzogen werde. Andere Verfaſſungen nehmen zwar ausdrücklich nur einzelne Kategorien von Vergehen oder Verbrechen mit mehr oder weniger Vollſtän-

Digitized by Google

digkeit von der Garantie aus, geben dabei aber gleichwohl im Princip zu erkennen, daß die dem Abgeordneten zugesicherte Befreiung von aller Verantwortlichkeit für seine Abstimmung und für die zur Motivirung der Abstimmung geäußerten Meinungen nicht den Sinn einer Dispensation von dem Strafgesetze habe und eben so wenig eine durch den verbrecherischen Mißbrauch der Redefreiheit veranlaßte gerichtliche Verfolgung hindern könne.

5) Wenn insbesondere die großh. hess. V.-U., nachdem sie die Stände bezüglich des Inhalts ihrer freien Abstimmung für nicht verantwortlich erklärt hat, fortfährt, „daß dagegen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung finden sollten, schütze", so kann man nicht argumento a contrario folgern, daß nur in Ansehung der Verleumdung, nicht aber auch in Ansehung anderer durch Mißbrauch der Redefreiheit verübten Verbrechen oder Vergehen, die gerichtliche Verfolgung des Abgeordneten zulässig sei. Diese V.-U. wollte so wenig, wie die weitaus große Mehrzahl der übrigen, das den Rechtsinn tief verletzende Princip sanctioniren, daß der Beruf des Abgeordneten ein Freibrief für ein Verbrechen oder Vergehen irgend welcher Art sein könne. Sie hat nirgends dieses Princip ausgesprochen, nirgends die Regel aufgestellt, daß dem Abgeordneten neben der wahren Redefreiheit, bei der sich ganz von selbst die Beobachtung der gesetzlichen Schranken versteht, auch eine Befreiung von dem Strafgesetze zugesichert sein solle; es fällt mithin, da die Straflosigkeit des Abgeordneten als Regel in der V.-U. nicht enthalten ist, ganz von selbst das Argument hinweg, daß, weil nur die Verleumdung von dieser Regel ausgenommen sei, alle übrigen durch Aeußerungen in der Kammer verübten Uebertretungen des Strafgesetzes unter der Regel der Straflosigkeit begriffen seien. Warum die großh. hess. V.-U. diejenigen Kategorien gesetzwidriger Handlungen, gegen deren strafrechtliche Folgen sich der Abgeordnete nicht durch die ihm garantirte Redefreiheit für geschützt halten soll, nicht mit derselben Vollständigkeit, wie andere Constitutionen, hervorhebt, sich vielmehr darauf beschränkt, nur der Verleumdung besonders Erwähnung zu thun,

Digitized by Google

dies findet in folgenden Betrachtungen seine Erklärung. Diese andern Verbrechen könnten sein:

a) die Majestätsbeleidigung. Die Person des Fürsten und schon sein bloßer Namen ist nach dem constitutionellen Principe jeder parlamentarischen Verhandlung fremd. Zwischen dem Regenten und dem Abgeordneten stehen die verantwortlichen Minister in der Art in der Mitte, daß Handlungen des erstern nur als Handlungen der letztern Gegenstand einer Kammerverhandlung werden können und dürfen, daß eine Rüge, ein Tadel oder Vorwurf überall nur die letztern erreichen kann. Danach versteht es sich von selbst, daß ein Hereinziehen der Person oder des Namens des Regenten in die Kammerdebatte in unehrerbietiger oder gar die Majestät verletzender Weise als eine That erscheint, welche so sehr außer allem Zusammenhange mit dem Inhalte einer freien Kammerabstimmung steht, daß die V.-U. nicht nöthig zu haben glaubte, vor dem Mißverständnisse zu warnen, als ob ein so strafbares Unternehmen gegen die ausgezeichnete Ehre des Fürsten unter dem Schutze der freien Meinungsäußerung stehen könne.

b) Aufforderung zum Hochverrathe und Aufruhr. Auch zwischen diesen Verbrechen und der freien Motivirung der Abstimmung des Abgeordneten in der Kammerdebatte einen Zusammenhang herzustellen, ist unmöglich. Von dem Abgeordneten, welcher ein solches Verbrechen in der Kammer verübte, zu sagen, daß er damit die Motive seines Votums entwickelt habe, wäre mehr als Abgeschmacktheit, und die V.-U. selbst würde dem Vorwurfe der Absurdität nicht entgangen sein, wenn sie sich nur gegen das Mißverständniß verwahrt hätte, daß die Redefreiheit des Abgeordneten solchen Verbrechen ihren strafrechtlichen Charakter entziehe.

c) Herabwürdigung der Regierungsform, der Religion, Verletzung der Dienst- und Privatehre, abgesehen von Verleumdungen. Hierüber schwieg die V.-U. aus kluger Vorsicht, weil sie fürchtete, dadurch, daß sie vor dem einen

Digitized by Google

Mißverständnisse bewahrte, das entgegengesetzte selbst zu veranlassen. Dem Abgeordneten muß es gestattet sein, und hierin eben liegt der Schwerpunkt seiner Redefreiheit, sich über die Einrichtungen des Staates und der Kirche, über die Handlungen ihrer Behörden und Beamten, und selbst über die persönlichen Verhältnisse und den moralischen Werth von Privaten, deren Namen sich auf irgend eine Art mit dem Gegenstand der Berathung verflechten, mit einer Rückhaltslosigkeit in der Kammer auszusprechen, die ihn an einem andern Orte und unter andern Verhältnissen, in denen ihm keine Pflicht zum Tadel und zur Rüge zur Seite steht, leicht dem Strafgesetze würden verfallen lassen. Obwohl dieser wesentliche Unterschied zwischen dem pflichtmäßigen Tadel des dazu Berufenen und dem anmaßenden Raisonnement des Unberufenen schon in den allgemeinen Gesetzen begründet ist, und darum eine Verfassungsbestimmung, welche schlechthin den Abgeordneten wegen seiner die Kirche, die Regierungsform, die Behörden oder Privaten herabwürdigenden Aeußerungen für dem Strafgesetze für verfallen erklärt, wie er es in der That und wirklich ist, von dem intelligenten Richter nicht so verstanden würde, als ob auch der aus pflichtmäßiger Ueberzeugung und in den Formen des Anstandes ausgesprochene Tadel den Deputirten einer gerichtlichen Verantwortung aussetzen könne; so mußte doch die V.-U., die sich natürlich nicht in doctrinelle Erörterungen der hier oft sehr schwer aufzufindenden Grenzlinie zwischen dem erlaubten Tadel und zwischen der strafbaren Schmähung und Herabwürdigung einlassen könnte, mit Recht Anstand nehmen, den Abgeordneten schlechthin für verantwortlich für jede Verletzung der Dienst- oder Privatehre und für jede Herabwürdigung der Regierungsform und Religion zu erklären; denn nur allzu leicht wäre ein solcher mit dürren Worten in der V.-U. selbst ausgesprochener Satz der irrigen Auffassung ausgesetzt gewesen, als ob bei der Prüfung solcher gegen einen Ab-

Digitized by Google

geordneten erhobenen Anklagen der allgemeine Maßstab, ohne Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse und den officiellen Charakter des Beschuldigten, anzulegen sei. Die V.-U. konnte zudem, als sie von einer ausdrücklichen Verwarnung vor dem Irrthum, daß die verfassungsmäßige Redefreiheit den Abgeordneten zu solchen Schmähungen berechtige, zu abstrahiren für gut fand, wohl vollkommen darüber beruhigt sein, daß ohnehin kein Verständiger sich diesem Irrthum hingeben werde. Denn daß der Abgeordnete, welcher in einem der Entwickelung der Motive seines Votums gewidmeten Vortrage sich zu wahren Schmähungen, Verspottungen, Beschimpfungen und Lästerungen hinreißen läßt, seien sie gegen die Regierung, gegen die Religion, gegen die Staatsbehörden, gegen einzelne Beamte oder Privaten gerichtet, weit über die Grenzen einer Begründung seiner Abstimmung hinausschreitet und eine That begeht, die mit der Erörterung des Gegenstandes der Debatte in keiner natürlichen Verbindung mehr steht, also auch den der freien Debatte gewährten Schutz nicht für sich in Anspruch nehmen kann, dies sagt ohnehin einem Jeden sein natürliches Rechts- und Anstandsgefühl.

Es können also nach den in diese zweite Klasse gehörigen Verfassungen die Abgeordneten allerdings wegen aller durch Mißbrauch der Redefreiheit verübten Verbrechen oder Vergehen, einerlei, ob sie in diejenigen Kategorien fallen, welche die betr. V.-U. als der gerichtlichen Ahndung unterliegend besonders hervorheben zu müssen geglaubt hat, oder nicht, einem gerichtlichen Verfahren unterworfen werden, in welchem dann nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, mit Berücksichtigung des offiziellen Verhältnisses des Abgeordneten, seiner Persönlichkeit, namentlich auch seiner Gewandtheit oder Unbeholfenheit im mündlichen Vortrage [42]), zu

[42]) Denn es leuchtet wohl ein, daß ein und derselbe Ausdruck im Munde des gewandten Redners eine Schmähung, im Munde des in der Sprache unbeholfenen und mit der urbanen Sitte unbekannten Landmanns ein pflichtmäßiger Tadel sein kann.

Digitized by Google

entscheiden ist, ob die angeklagte Aeußerung innerhalb der Grenzen der den Abgeordneten keiner Verantwortung aussetzenden freien Motivirung der Abstimmung geblieben, oder ob sie in eine mit dem Inhalte der Abstimmung in keinem natürlichen und wahren Zusammenhange stehende strafbare Handlung übergegangen ist.

III. In die letzte Klasse fallen endlich diejenigen deutschen Verfassungsurkunden, welche schlechthin und absolut, ohne die Verbrechen und Vergehen überhaupt oder einzelne Kategorien derselben als ausgenommen besonders zu erwähnen, den Abgeordneten von jeder Verantwortlichkeit seiner in der Kammer geführten Stimme oder dort ausgesprochenen Meinung entbinden, wie z. B. die V.-U. von Bayern[43]), Preußen[44]), ꝛc. Diese Klasse von Verfassungsbestimmungen unterliegt derselben Beurtheilung, wie die sub II. erörterte. Denn auch diese V.-U. sagen nicht, wie die älteren französischen Constitutionen, daß der Abgeordnete wegen alles Dessen, was er in der Kammer oder in Ausübung seiner Functionen gesagt, geschrieben oder gethan habe, von keiner Behörde zur Rechenschaft gezogen werden könne; sondern sie entbinden ihn nur der Verantwortung seiner Abstimmung und der zur Begründung seines Votums vorgebrachten Aeußerungen und Meinungen, wobei sich die Voraussetzung immer von selbst versteht, daß die allgemeinen Strafgesetze beobachtet wurden[45]).

---

43) V.-U. v. 26. Mai 1818, Tit. VII. §. 26: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden."

44) V.-U. v. 5. December 1848, V. Tit. Art. 83: „Die Mitglieder beider Kammern können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden."

45) Die V.-U. von Sachsen-Hildburghausen v. 19. März 1818 sagt Art. 21.: „Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landschaftlichen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen Anstande, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtags und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden." Eben darum, weil sich dieser Zusatz ganz von selbst versteht, haben die in dieser III. Klasse

Digitized by Google

Daraus, daß einzelne dieſer V.-U., wie z. B. die bayeriſche, zugleich der Kammer das Recht einräumen, ein Mitglied wegen geſetzwidriger Aeußerungen zeitlich oder für immer aus der Kammer auszuſchließen, worin nur eine der beleidigten Kammer ſelbſt gegebene Genugthuung liegt, folgt keineswegs, daß dem durch den Gebrauch der Redefreiheit verletzten Dritten das Recht der Klage bei Gericht entzogen ſei. Die disciplinären Maßregeln der Kammer gegen die die Geſchäftsordnung und die Geſetze des Anſtandes verletzenden Mitglieder ſind ohne Einfluß auf das Recht des Staates, jeden, der dem Geſetze unterthan iſt, an welchem Orte und in welchen Verhältniſſen er es immerhin übertreten hat, zur verwirkten Strafe zu ziehen, und ebenſo ohne Einfluß auf das Recht deſſen, gegen welchen die geſetzwidrige Aeußerung des Abgeordneten gerichtet war, das ihm durch das allgemeine Geſetz verliehene Klagrecht bei Gericht auszuüben.

---

erörterterten V.-U. denſelben hinweglaſſen zu dürfen geglaubt. Sonderbar klingt es aber, wenn Zachariä a. a. O. S. 190 mit Bezug auf Art. 21 der V.-U. von Sachſen-Hildburghauſen bemerkt: „Was jedoch, wenn dieſe Beſchränkung oder dieſes Verbot überſchritten würde, geſchehen dürfe und ſolle, läßt die Verf.-U. unbeſtimmt.“ Uns ſcheint die Antwort auf dieſe Frage ſehr einfach zu ſein.

Digitized by Google

IV.

Der Schutz der Landtagsabgeordneten gegen das Einschreiten der Justiz wegen anderer Verbrechen und Vergehen.

Wir finden in Ansehung dieses Theils der Garantie der Landtagsabgeordneten bei den constitutionellen Völkern drei verschiedene Hauptsysteme ausgebildet, nämlich

1) das der englischen und nordamerikanischen Verfassungen, welches den Parlamentsmitgliedern, den Senatoren und Repräsentanten gegen das Vorschreiten der Justiz nur einen sehr beschränkten Schutz gewährt;

2) das der älteren französischen Republik, welches diesen Schutz am weitesten ausdehnte, und

3) das unter der Restauration in Frankreich angenommene und in den seit dieser Zeit in andern Staaten, namentlich in Deutschland, entstandenen Constitutionen mit gewissen Modificationen vorherrschende System, welches aus einer Verschmelzung der wesentlich von einander abweichenden Principien der beiden älteren Systeme besteht.

A. Das englisch-amerikanische System geht davon aus, daß, wenn einem Mitgliede des Hauses ein Verbrechen zur Last gelegt wird, seine Eigenschaft als Mitglied des Parlamentes, des Senates oder des Repräsentantenkörpers kein Hinderniß für den gesetzlichen Lauf der Justiz sein könne, daß daher gegen den Abgeordneten alle gesetzlichen Maßregeln der Justiz, namentlich die Verhaftung, sowohl während der Sitzungszeit, als außer derselben, wie gegen jeden andern Bürger, zulässig seien. Nur in gewöhnlichen Fällen des bürgerlichen Lebens, namentlich in Civil- und geringen Strafsachen, niemals aber bei einer Anklage wegen

Felony (worunter die engliſche Gerichtsſprache alle ſchwereren Verbrechen im Gegenſatze zu den geringeren Vergehen, misdemeanors, verſteht), wegen Staatsverraths (treason) und wegen Friedensbruchs (breach of peace), ſoll der Abgeordnete während der Dauer der Sitzung und überdies noch während der zur Hinreiſe zur Verſammlung und zur Zurückreiſe von da erforderlichen Zeit, welche die engliſche Verfaſſung auf vierzig Tage vor, und vierzig Tage nach der Seſſion fixirt, vom Arreſt befreit ſein [1]).

---

[1]) J. L. de Lolme, the Constitution of England, or an account of the English Governement etc. chap. XVI, Not. 16: „In all cases of public offences, down to a simple breach of the peace, the Members of the House of Commons have no privilege whatever above the rest of the People: they may be committed to prison by any Justice of the Peace; and are dealt with afterwards in the same manner as any other subjects. With regard to civil matters, their only privilege is to be free from Arrest's during the time of a session, and forty days before, and forty days after; but they may be sued, by process against their goods, for any just debt during that time." — Not. 18: „In case of a public offence, or even a simple breach of the peace, a Peer may be committed, till he finds bail, by any Justice of the Peace: and Peers are to be tried by the common course of law, for all offences under felony. With regard to civil matters, they are at all times free from arrests; but execution may be had against their effects, in the same manner as against those of other subjects." — Man vrgl. auch Dufau, Duvergier et Guadet, Collection des Constitutions, Chartes et Lois fondamentales etc. Tom. I. pag. 483 (Constit. d'Angleterre): Des poursuites en matières civiles ne peuvent être dirigées contre les membres du parlement, pendant le temps de la session; un pair ne peut jamais être emprissonné pour condamnations civiles. — Un membre de la chambre des communes ne peut être emprissonné pendant quarante jours après la dissolution ou la prorogation du parlement, ni pendant les quarante jours qui précèdent la première séance. — Si le parlement est dissous, prorogé, ou même si l'une des chambres s'ajourne pour plus de quinze jours, les membres soit pairs soit commoners peuvent être actionnés et dépossédés de leurs biens, immédiatement après la dissolution ou la prorogation. — Ces priviléges n'ont pas lieu en matière de crimes, ou d'atteinte à la sureté personelle de qui que ce soit." Statut. 12. 13. Guil. III. chap. 3. sect. 1. et Statut. 11. Georg II. chap. 24. sect. 1. 2. 3. 4. 5. — Die Conföderationsacte Nord-

Digitized by Google

Zur Characterisirung dieses Privilegs nach dem englisch-amerikanischen Systeme werden folgende Bemerkungen genügen:

1) Das Privileg hat keineswegs den Zweck, noch wäre es bei seiner vorzugsweisen Richtung auf Schutz gegen gerichtliche Verfolgungen in bürgerlichen Rechtssachen und bei seiner Beschränkung in der strafrechtlichen Materie auf geringfügige Fälle dazu geeignet, die dem Regierungssysteme widerstrebenden Abgeordneten und die dem Ministerium mißliebigen Kammermitglieder gegen Tendenzprocesse und Verfolgungen von Seiten der Regierung zu sichern und dem Ministerium die Möglichkeit zu entziehen, die Führer der Opposition mittelst Mißbrauchs der Justiz in Criminalprocesse zu verwickeln und auf diese Weise aus der Kammer zu entfernen. Vielmehr entsprang dieses Privileg lediglich aus einer Betrachtung der Wichtigkeit des Berufs des Parlamentsmitgliedes oder Repräsentanten, welcher durch gerichtliche Ladungen oder gar Verhaftungen in minderwichtigen Angelegenheiten nicht in der Erfüllung der Pflichten seines offiziellen Characters beeinträchtigt, welcher in den gemeinen Fällen des bürgerlichen Lebens während der Kammersessionen allen Belästigungen von Seiten der Justiz entzogen und in Ansehung der Civil-, Polizei- und geringfügigen Strafsachen mit einem Frieden umgeben werden soll, der ihm gestattet, sich ungestört seinen Functionen zu widmen. Einzelne nordamerikanische Constitutionen, wie z. B. die von Maryland[2]), gestehen den Mitgliedern der Le-

---

amerika's und fast alle nordamerikanischen Constitutionen bestimmen, meist mit denselben Worten: daß die Congreßmitglieder, beziehungsweise die Senatoren und Repräsentanten, aus keinem Grunde, außer wegen Verraths, wegen Felony oder wegen Friedensbruchs, während der Sitzung des Congresses, beziehungsweise während der Generalversammlung, während ihrer Reise dahin und in ihre Heimath zurück, verhaftet werden können. Vrgl. die Constit. von Tenessee. Tit. I. Art. 10, Kentucky, Tit. II. Art. 24, Ohio, Tit. I. Art. 13, Louisiana, Tit. II. Art. 20, Indiana, Tit. III. Art. 13, Mississippi, Tit. III. Art. 18, Maine, Tit. VI. Art. 8, Massachussets, Thl. II. Cap. 1. Abschn. 2. Art. 10, und die Conföderationsacte vom 9. Juli 1778, Art. 5 a. E.

[2]) Art. 12.

gislatur nur die Befreiung von der Schuldhaft, nicht aber auch die Arrestfreiheit in geringen Strafsachen zu; andere, wie die von Massachusetts [3]), entbinden die Repräsentanten insbesondere auch von der Verbindlichkeit zur Cautionsleistung wegen Civilansprüchen. Dies Alles beweis't, wie dieses Privileg bei seinem ersten Erscheinen im constitutionellen Leben der Völker nur von der Idee getragen war, daß, bei einer Collision der Interessen der Volksrepräsentation mit den Interessen der Justiz, die letztern als minder wichtig den erstern nachstehen müssen, soferne nicht wahre Verbrechen eines Repräsentanten in Frage stehen, bei welchen die Volksrepräsentation und die Justiz das gleiche und gemeinschaftliche Interesse haben, daß dem Gesetze sein unbehinderter Lauf gelassen und der Verbrecher seines offiziellen Characters, zu dessen fernerer Bekleidung er nicht mehr würdig und tauglich ist, enthoben werde.

Aus dieser Tendenz des Privilegs nach englisch-amerikanischer Auffassung folgt aber auch nothwendig,

2) daß der dadurch dem Repräsentanten verliehene Schutz bedingt ist durch die wirkliche Ausübung seiner Function. Nach der englischen Verfassung beginnt das Privileg, soweit es sich auf bürgerliche Rechtsverfolgungen bezieht, nicht schon mit der Wahl des Repräsentanten, sondern erst mit der Session, und erlischt im Augenblicke der Auflösung oder der Prorogation des Parlamentes, ja schon mit jeder von der Kammer selbst ausgehenden Vertagung auf länger als vierzehn Tage. Nur die Befreiung von der Haft dehnt sich noch auf einen Zeitraum von vierzig Tagen vor Beginn und nach Beendigung einer Session aus. Das Alles ist consequent. Denn das Privileg ist nicht der Privatperson des Repräsentanten, sondern seinem offiziellen Character verliehen, den er, auch wenn sein Mandat noch fortdauert, in dem Augenblicke ablegt, in welchem er in das Privatleben und in den Wirkungskreis seines eigenthümlichen Lebensberufs zurückkehrt. Es ist aber auch vollkommen gerechtfertigt, wenn man

---

3) Thl. II. Cap. 1. Abschn. 2. Art. 10.

Digitized by Google

den Repräsentanten schon von da an, wo er seine Heimath verläßt, um sich zur Sitzung des Parlamentes zu begeben, als in Function begriffen ansieht, und seine Arrestfreiheit erst mit seiner Ankunft in der Heimath nach beendigtem oder vertagtem Parlamente erlöschen läßt. Hierin stimmen mit der englischen auch die nordamerikanischen Constitutionen überein. Unter allen diesen findet sich nicht eine einzige, welche den Senatoren und Repräsentanten das Privileg der Arrestfreiheit für die ganze Dauer ihres Mandates und in der Art zusicherte, daß es auch während einer Vertagung der General-Assemblee und von dem in seine Heimath zurückgekehrten Deputirten in Anspruch genommen werden könnte. An die englische Verfassung sich anschließend, betrachten sie den Abgeordneten auch auf seiner Reise nach und von der Generalversammlung als in Ausübung seiner Functionen begriffen; sie weichen aber darin von der englischen Verfassung ab, daß sie nicht schlechthin einen für alle Abgeordnete gleichmäßig geltenden Zeitraum vor Beginn und nach dem Ende oder der Vertagung der Session bestimmen, welcher den Repräsentanten vom Arrest befreit, einerlei ob er diese Zeit zu seiner Reise auch wirklich bedarf oder nicht, sondern daß sie die Arrestfreiheit nur dem wirklich auf der Reise begriffenen Senator oder Repräsentanten garantiren. Die Constitution von Mississippi[4]), um zu verhüten, daß der Abgeordnete nicht durch willkürliche Verlängerung seiner Reise nach der General-Assemblee oder von derselben zurück die für dieselbe gewährte Arrestfreiheit mißbrauche, bestimmt die Dauer der unter das Privileg fallenden Reise mit einem Tage für je zwanzig Meilen Entfernung des Domicils des Repräsentanten von dem Orte der Versammlung.

3) Nach den nordamerikanischen Constitutionen steht dem Congreßmitgliede oder Repräsentanten das Privileg der Arrestfreiheit selbst während der Dauer der Sitzung alsdann nicht zu, wenn er sich nicht wirklich am Orte der Versammlung aufhält, oder auf der Reise dahin oder von da zurück begriffen ist. Sie theilen die

[4]) Tit. III. Art. 19.

Digitized by Google

ganz richtige Auffassung, daß der Abgeordnete, welcher sich während der Dauer einer Session auch nur auf wenige Tage eines Privatgeschäftes wegen von dem Orte der General-Assemblee entfernt, mit dem Augenblicke seines Eintreffens an dem Orte des Privatgeschäftes seinen officiellen Character ablegt, und denselben erst in dem Momente wieder annimmt, in welchem er die Rückreise zur Versammlung antritt. Die Conföderationsacte von 1778 spricht dies ganz deutlich aus, wenn sie bestimmt [5]): „Die Mitglieder des Congresses können weder persönlich ergriffen noch zur Haft gebracht werden während der Zeit ihrer Reise nach dem Congresse, während der ihrer Rückreise und während ihres Aufenthaltes daselbst, außer wegen Verraths, Felonie oder Friedensbruchs.“

4) Manche Constitutionen der Unionsstaaten dehnen das Privileg übrigens analog auch auf die Wähler der Repräsentanten aus, indem sie diesen die Arrestfreiheit während des Wahlactes selbst, während ihres Hin- und Rückweges zusichern, wie z. B. die Constitution von Georgien [6]).

B. Das System der älteren französischen Republik über diesen Theil der Garantie des membres du corps législatif

---

5) Art. 5. — Ebenso die Constit. v. Massachusetts, Thl. II. Cap. 1. Abschn. 2, Art. 10: „Kein Mitglied der Repräsentantenkammer kann verhaftet oder wegen einer Civilklage zur Cautionsleistung angehalten werden während seiner Reise nach der Kammer, während seiner Rückkehr oder während seines Aufenthaltes am Orte der Versammlung.“ — Die Constit. von Kentucky, Tit. II. Art. 24, gesteht das Privileg der Arrestfreiheit den Mitgliedern der Generalversammlung ausdrücklich nur „während der Ausübung ihrer Functionen, während des Hingehens zu den Sitzungen ihrer Kammer und während ihres Rückwegs“ zu, und scheint, ebenso wie die Constit. von Louisiana, Tit. II. Art. 20, selbst dem am Orte der Generalversammlung und während der Dauer der Session anwesenden Abgeordneten das Privileg zu versagen, wenn er sich nicht während einer Tagessitzung (séance) im Versammlungssaale befindet oder im Begriffe ist, sich dahin zu begeben oder von da in seine Wohnung zurückzukehren.

6) Art. 10.

Digitized by Google

wurde, gleich der republikaniſchen Verfaſſung ſelbſt, ſchon durch die Conſtitution von 1791 in ihren Grundzügen vorbereitet.

Dieſe erſte franzöſiſche Conſtitution enthielt die Beſtimmung [7]): „Die Repräſentanten der Nation können in Strafſachen ſowohl auf friſcher That (en flagrant délit) ergriffen, als kraft eines Haftbefehls arretirt werden; es muß aber ohne Verzug dem geſetzgebenden Körper Nachricht davon gegeben werden, und das Verfahren kann nur dann gegen ſie fortgeſetzt werden, wenn der geſetzgebende Körper entſchieden hat, daß der Anklage ſtattzugeben ſei.“

Dieſe Beſtimmung erkennt an [8]), daß die Berufung zur Nationalrepräſentation ſo wenig, als irgend ein anderes Privat- oder offizielles Verhältniß, ein Hinderniß für den freien Lauf der Juſtiz werden, daß die Garantie der Repräſentanten nie ſo weit gehen dürfe, dieſelben, wenn wohlbegründeter Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen ſie vorliegt, gegen das Vorſchreiten der ordentlichen Gerichte zu ſchützen. Es konnten daher nach der Conſtitution von 1791 die Repräſentanten zu jeder Zeit durch die ſonſt zuſtändigen Behörden unter den gewöhnlichen Formen arretirt werden, ſei es bei ihrer Ergreifung in flagranti oder in Kraft eines Haftbefehls; ſie konnten zu jeder Zeit in Anklageſtand verſetzt, allen geſetzlichen Maßregeln, welche das Strafverfahren mit ſich bringt, unterworfen, und es konnte zu jeder Zeit eine rechtskräftig gegen ſie erkannte Strafe vollſtreckt werden. Weil aber die gegen einen Repräſentanten erhobene Anklage in ihrem Erfolge denſelben an der Ausübung ſeiner Functionen verhindern, dem geſetzgebenden Körper ein Mitglied und der Nation einen Vertreter entziehen konnte; ſo betrachtete dieſe Verfaſſung die gerichtliche Anklage gegen den Abgeordneten als eine Angelegenheit,

---

7) Constitution de 1791, Tit. III. chap. I. sect. 5. art. 8.

8) Und zwar als eine Conſequenz des Tit. I. nro. 3 derſelben Conſtitution ausgeſprochenen Grundſatzes: que les mêmes délits seront punis des mêmes peines, sans aucune distinction des personnes.

Digitized by Google

welche nicht blos die Justiz, sondern unmittelbar die ganze Nation und deren Repräsentation angeht, und aus diesem Grunde schrieb sie vor, daß, wenn ein mit Haft verbundenes Strafverfahren gegen einen Repräsentanten eingeleitet worden sei, der legislative Körper ebenso, wie die Justizbehörde, zu prüfen habe, ob der Anklage stattzugeben sei, oder nicht.

Die Constitution von 1791 beschränkte nicht, wie die englische und die amerikanischen Verfassungen, diese Garantie des Repräsentanten auf die Dauer der Session oder die Zeit der wirklichen Versammlung des legislativen Körpers; sie erkannte dieselbe vielmehr als wirksam an von dem Augenblicke der Erwählung des Repräsentanten bis zum Erlöschen seiner Vollmacht. Allein diese Erweiterung der Garantie erklärt sich sehr natürlich dadurch, daß die Arreſtfreiheit aus der Garantie ganz entfernt und die Gerichtsbehörden unbehindert waren, auch während des Ajournements der Versammlung die Mitglieder derselben, auf eine gegen sie erhobene Denunciation hin, zu verhaften und in Haft zu behalten, bis die Kammer nach ihrem Wiederzusammentritt die Zulässigkeit der Anklage prüfen und darüber entscheiden konnte, ob dem Strafverfahren gegen den Repräsentanten weitere Folge zu geben sei, oder nicht.

Endlich ließ die Constitution von 1791 die Garantie der Repräsentanten gegen gerichtliche Verfolgungen in bürgerlichen Sachen und in geringeren Strafsachen, mit welchen keine Untersuchungshaft verbunden ist, ganz fallen, — eine natürliche Folge des gänzlich veränderten Princips der Garantie, welche nach der Auffassung der constituirenden Versammlung von 1791 nicht, wie nach dem englisch-amerikanischen Systeme, den Repräsentanten den Belästigungen durch gerichtliche Geschäfte entziehen, sondern nur verhindern wollte, daß er in schwere, die Möglichkeit der Beibehaltung seines öffentlichen Characters in Frage stellende Criminalproceduren verwickelt werde, ohne daß der legislative Körper Gelegenheit gehabt habe, durch eigne Prüfung der Anklage das dadurch berührte Interesse der Nationalrepräsentation wahrzunehmen.

Digitized by Google

Dem Bestreben der republikanischen Verfassungen Frankreichs, der Souverainetät des Volkes durch Steigerung der Prärogative seiner Repräsentanten zu huldigen, konnten diese Grundsätze nicht mehr genügen. Schon der Acte constitutionel von 1793 ging, indem er bestimmte [9]): „Die Repräsentanten können in Strafsachen auf frischer That ergriffen werden; dagegen kann ein Haft- oder Vorführungsbefehl, ohne Ermächtigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, gegen sie nicht erlassen werden" — einen Schritt weiter und entzog den Justizbehörden die ihnen bis dahin zugestandene Befugniß, den eines Verbrechens verdächtigen Repräsentanten auch außer seiner Ergreifung auf frischer That ohne Ermächtigung von Seiten der Kammer zu verhaften.

Die weiteste Ausbildung erlangte endlich das System dieser Garantie der Repräsentanten in der Constitution von 1795, welche darüber folgende Bestimmungen enthielt: „Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können von dem Augenblicke ihrer Ernennung an bis zum dreißigsten Tage nach dem Erlöschen ihrer Functionen nicht anders, als unter den in den nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Formen vor Gericht gestellt werden [10]). Sie können in Strafsachen auf frischer That ergriffen werden; aber es muß unverzüglich dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon ertheilt, und das Verfahren gegen sie kann nur dann fortgesetzt werden, wenn der Rath der Fünfhundert die Stellung vor Gericht beantragt, und der Rath der Alten sie beschlossen hat [11]). Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That können die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers weder den Polizeibeamten vorgeführt, noch verhaftet werden, bevor der Rath der Fünfhundert die Stellung vor Gericht beantragt, und der Rath der Alten sie beschlossen hat [12]). In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers vor kein

---

9) Art. 44.

10) Constitution de 1795, Tit. V, de la garantie des membres du corps législatif, art. 111.

11) Eod. art. 112.

12) Eod. art. 113.

Digitized by Google

anderes Tribunal, als vor den hohen Gerichtshof gestellt werden [13]). Vor eben diesen Hof werden sie wegen Verraths, Verschwendung der Staatsgelder, Unternehmungen zum Umsturze der Verfassung und Angriffs auf die innere Sicherheit der Republik gebracht [14]). Keine Denunciation gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers kann seine Verfolgung veranlassen, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt, unterzeichnet und dem Rathe der Fünfhundert übergeben ist [15])."

Nach diesem Systeme waren also die Volksrepräsentanten in allen denjenigen Strafsachen, in welchen ihre Untersuchungshaft in Frage kam, den ordentlichen Gerichten ganz entzogen und einem exceptionellen Gerichtshof überwiesen, der nur in Kraft eines von dem legislativen Körper gefaßten, von dem Rathe der Fünfhundert publizirten Beschlusses sich bilden und in Thätigkeit treten konnte [16]). Abgesehen von der Ergreifung in flagranti, die von den gewöhnlichen Behörden geschehen konnte, war mithin, bevor der Rath der Fünfhundert die Denunciation geprüft und die Stellung vor Gericht beantragt, bevor darauf der Rath der Alten die letztere erkannt, und bevor der Corps législatif die Bildung der haute Cour de justice beschlossen hatte, gar keine Behörde vorhanden, welche die zur Anordnung der Untersuchungshaft gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers erforderliche Jurisdiction besessen hätte. Die staatliche Zerrüttung Frankreichs, unter deren Einfluß die Constitution von 1795 zu Stande kam, die Parteikämpfe, die Proscriptionen und die blutigen Verfolgungen,

---

[13]) Eod. art. 114.

[14]) Eod. art. 115.

[15]) Eod. art. 116. Die ff. Art. 117—122 enthalten sehr genaue Vorschriften über das von dem Rathe der Fünfhundert und von dem Rathe der Alten bei Verweisung eines Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers vor die haute Cour de justice zu beobachtende Verfahren, und der Art. 123 bestimmt, daß die Verhängung der Anklage gegen den Repräsentanten dessen Suspension, und die Freisprechung durch den hohen Gerichtshof dessen Wiedereinsetzung in seine Functionen zur Folge habe.

[16]) Constit. de 1795, art. 267.

Digitized by Google

denen die politisch hervortretenden Persönlichkeiten unter dem Régime de la terreur ausgesetzt waren, mochten ein System zweckmäßig und selbst nothwendig erscheinen lassen, welches den Repräsentanten der Nation mit dem Schutze so sichernder Formen umgab, seine Stellung vor Gericht von der successiven Prüfung beider Abtheilungen des legislativen Körpers abhängig machte und das Schicksal der Anklage in die Hände eines Staatsgerichtshofs niederlegte, den man durch die Art und Weise, wie er für jeden einzelnen Proceß besonders gebildet wurden, allen einschüchternden und corrumpirenden Einflüssen hinlänglich entrückt glaubte. Auch entsprach dieses System, indem es jede Criminalprocedur gegen einen Repräsentanten an sich schon und ohne Rücksicht darauf, ob ein Verbrechen gegen den Staat oder ein gemeines Verbrechen in Frage stand, zur hochwichtigen Staatsangelegenheit stempelte, die der Cognition der ordentlichen Gerichte entzogen war und nur von einem unter feierlichen Formen gebildeten, aus den intelligentesten Magistraten der Republik und der hohen Jury zusammengesetzten Gerichtshofe entschieden werden konnte, vollkommen dem Geiste einer Verfassung, welche das Princip der Volkssouverainetät bis zu einer keiner Steigerung mehr fähigen Potenz erheben wollte.

Es versteht sich wohl von selbst, daß dieses mit monarchischen Staatseinrichtungen unvereinbare System die Republik nicht überdauern [17]) und auch außerhalb Frankreichs nur in verschiedenen Freistaaten, namentlich in denjenigen ephemeren Republiken Eingang finden konnte, welche von der französischen in das Dasein gerufen, und deren Schicksale mit dem der französischen Republik auf das Innigste verkettet waren. Daß die von Frankreich

---

17) Schon unter dem Consulate wurde dieses System wesentlich modifizirt, indem die Constitution von 1799, Tit. VI. art. 70 die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers wegen ihrer eine peine afflictive ou infamante nach sich ziehenden persönlichen Verbrechen wieder vor die tribunaux ordinaires verwies und nur die Autorisation zu ihrer gerichtlichen Verfolgung dem Corps législatif vorbehielt.

Digitized by Google

den cisalpinischen [18]), den ligurischen [19]) und batavischen [20]) Republiken aufgenöthigten Verfassungen die Bestimmungen der französischen Constitution von 1795 über die Garantie der Mitglieder des legislativen Körpers wörtlich aufnahmen, findet darin seine hinlängliche Erklärung, daß diese Schwesterrepubliken ihr französisches Vorbild überall nur copirten und in ihren Constitutionen nur treue Abdrücke des von dem republikanischen Geiste jener Zeit als unübertrefflich gepriesenen französischen Verfassungsmusters wiedergaben [21]). Nur höchst seltene Spuren dieses Systems finden sich in einer oder der andern monarchischen, aber mit Vorliebe das demokratische Element pflegenden Verfassung [22]).

C. Das neueste System des Schutzes der Landtagsabgeordneten in Beziehung auf Criminalprocesse und Verhaftungen wurde begründet unter der Restauration, durch die französische Constitution von 1814. Nachdem es aus dieser in fast alle Constitutionen der constitutionellen Monarchien in und außerhalb Deutschland aufgenommen wurde, in Deutschland aber fast ausnahmslos und mit seltener Uebereinstimmung aller Verfassungswerke nur mit einer neuen sehr wesentlichen Modification, muß man es in dieser modificirten Gestalt als das herrschende, als

---

18) Constitution d. cisalpinischen Republik v. 30. Juni 1797, Art. 108—121.

19) Constitution der ligurischen Republik v. 6. Juni 1797, Art. 127—139.

20) Constitution der batavischen Republik v. 23. April 1798, Tit. III. sect. 4. art. 71—82.

21) Auch die von Pétion im Jahre 1816 der Republik von Haiti gegebene Constitution (Tit. V. Art. 89—100) enthält vollständig das System der Garantie des membres du corps législatif der französischen Verfassung von 1795.

22) Z. B. in der Constit. der spanischen Cortes v. 19. März 1812, Tit. III. Abschnitt 6, Art. 128: „In Criminalprocessen, welche gegen die Deputirten anhängig werden, können sie nur von dem Tribunale der Cortes in der Weise und Form, welche in dem Reglement derselben vorgeschrieben ist, gerichtet werden. Während der Sessionen der Cortes und einen Monat nachher können die Deputirten wegen Schulden nicht vor Gericht geladen oder exequirt werden." Also eine Verbindung des anglo-amerikanischen Systems mit dem der französischen Republik.

Digitized by Google

das eigenthümliche System der deutschen constitutionellen Monarchie betrachten. Damit soll nicht gesagt sein, daß überhaupt ein besonderer Schutz der Landtagsabgeordneten gegen das Einschreiten der Criminaljustiz und die Nothwendigkeit vorheriger Autorisation von Seiten der Kammer zu ihrer Verhaftung eine wesentliche und darum auch da, wo eine Constitution einen solchen Schutz nicht ausdrücklich gewährte, sich von selbst verstehender Bestandtheil der constitutionell-monarchischen Verfassung sei. Vielmehr erscheint das ungehinderte Walten der Justiz, die Unabhängigkeit der Maßregeln der ordentlichen Gerichte bei Verfolgung gemeiner[23]) Verbrechen von fremder Ermächtigung, ohne Rücksicht auf die persönlichen oder officiellen Verhältnisse des Angeschuldigten, als das wahre Princip einer jeden, einerlei ob monarchischen oder republikanischen, Verfassung. Dieses freie Walten der Gerechtigkeit ist aber mehr oder weniger gefährdet durch die Abhängigkeit der Maßregeln der Justiz von der Autorisation einer Corporation, die nur zu sehr der Versuchung ausgesetzt sein kann, bei der gegen ihr Mitglied gerichteten Verfolgung zu Gunsten desselben Partei zu ergreifen. Wir wollen,

---

[23]) Im Gegensatze zu den Amtsverbrechen. Bei diesen muß das Einschreiten der Gerichte durch eine Vorentscheidung der Administrativbehörde und durch deren Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung bedingt sein. Denn der wesentlichste Bestandtheil des allgemeinen Thatbestandes aller Verbrechen, mithin auch der Amtsverbrechen, ist der widerrechtliche Character der angeblich verbrecherischen Handlung. Der widerrechtliche Character einer Amtshandlung ist aber bedingt durch eine Zuwiderhandlung gegen die Amtsinstruction, deren Buchstaben oder Geist. Es ist dies eine technische Frage, die mit Sicherheit nur durch diejenige Administrativbehörde, von welcher die, vielleicht selbst geheime und dem Gerichte unbekannte oder doch unverständliche Amtsinstruction ausgeht, gehandhabt, und unter deren Einfluß und Aufsicht sie in der lebendigen Anwendung entwickelt und modifizirt wird, beantwortet werden kann. Von diesem Gesichtspuncte aus erscheint die Garantie des fonctionnaires publics als eine in jedem wohlorganisirten Staate unentbehrliche Institution, um den im Geiste seiner Instruction wirkenden Beamten gegen gerichtliche Verfolgungen zu schützen, welche aus Unkenntniß oder Mißverständniß der seinem amtlichen Wirkungskreise eigenthümlichen Verhältnisse veranlaßt werden könnten.

Digitized by Google

wenn wir das durch die Conſtitution Frankreichs von 1814 begründete Syſtem der Garantie der Landtagsabgeordneten als das eigenthümliche Syſtem der deutſchen conſtitutionellen Monarchie bezeichnen, damit nur ausdrücken, daß es in allen ſeitdem entſtandenen conſtitutionell-monarchiſchen Verfaſſungen mit einer ſolchen Uebereinſtimmung adoptirt und ſo ſehr zur Regel geworden iſt, daß, wo eine ſolche Verfaſſung dieſe Garantie überhaupt enthält, aber den Umfang derſelben nicht ſcharf begrenzt und durch dunkele und unverſtändliche Wortfaſſung Zweifel veranlaßt, unterſtellt werden muß, daß ſie ſich jener allgemeinen Regel habe anſchließen und das herrſchende Syſtem adoptiren wollen.

Frankreich fand, als es nach dem Sturze des Kaiſerreichs zur Erneuerung der conſtitutionellen Grundlagen des Staates ſchritt, wie wir geſehen haben, in Anſehung der Zuläſſigkeit der gerichtlichen Verfolgung und Verhaftung der Deputirten zwei Hauptſyſteme hiſtoriſch vor: 1) Das anglo-amerikaniſche, welches den Repräſentanten nur einen höchſt dürftigen Schutz verleiht, den Schutz auf civilrechtliche Verfolgungen, Schuldarreſt und geringfügige Straffälle beſchränkt, und auch dieſen nur dem in Ausübung ſeiner Function begriffenen, am Orte der Verſammlung wirklich anweſenden, oder doch auf der Reiſe dahin oder von da zurück begriffenen Deputirten gewährt; welches ferner keinen andern Zweck hat, als den, den ſeinem Berufe obliegenden Abgeordneten vor allen Behelligungen durch die Juſtiz in ſolchen Angelegenheiten zu bewahren, welche für das öffentliche Intereſſe nicht wichtig genug ſind, um bei einer Colliſion mit dem Intereſſe der Volksvertretung dieſem vorzugehen. 2) Das Syſtem der franzöſiſchen Republik, welches jene Rückſicht ganz unbeachtet läßt, dagegen die Einleitung einer mit Haft verbundenen Criminalunterſuchung gegen den Repräſentanten als eine in die Intereſſen des legislativen Körpers ſelbſt, ſo wie in die der ganzen Nation tief eingreifende Angelegenheit anſieht, daher die Statthaftigkeit einer ſolchen gerichtlichen Verfolgung von einer vorherigen Prüfung der Anklage durch den geſetzgebenden Körper abhängig macht und den Proceß ſelbſt, ſeiner auf die Nationalrepräſentation zu-

Digitized by Google

rückwirkenden Folgen wegen, ohne Unterschied, ob der Repräsentant zur Zeit der Einleitung des Verfahrens gerade in Ausübung seiner Function begriffen ist, oder nicht, den ordentlichen Tribunalen entzieht und vor einen exceptionellen Staatsgerichtshof verweist.

Die Charte constitutionelle von 1814 schloß sich weder dem einen, noch dem andern dieser beiden Systeme unbedingt an, sie erkannte an, daß jedem der eigenthümlichen Gesichtspunkte, von denen sie ausgehen, etwas zu Grunde liege, dem Rechnung getragen werden müsse; sie hielt aber zugleich dafür, daß jedes System seinen besondern Gesichtspunkt zu einseitig, zu schroff und outrirt verfolge; und darum glaubte diese Verfassung beide Systeme mildern, mit einander verbinden, und auf diesem Wege ein die Nachtheile und Uebertreibungen beider vermeidendes, die Vortheile derselben vereinigendes und so die richtige Mitte findendes, drittes System schaffen zu müssen, indem sie bestimmte: „Keine Schuldhaft kann gegen ein Mitglied der Kammer während der Session und während der sechs vorausgehenden und nachfolgenden Wochen verhängt werden [24]). Kein Mitglied der Kammer kann, den Fall seiner Ergreifung auf frischer That ausgenommen, während der Dauer der Session in Criminalsachen gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, bevor die Kammer seine Verfolgung gestattet hat [25])."

Wir finden diese Artikel mehr oder weniger treu copirt in den Verfassungen der constitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands, namentlich in denen von Bayern [26]), Baden [27]),

---

[24]) Charte constitutionelle de 1814, Art. 51.

[25]) Eod. Art. 52. — Mit diesen beiden Artikeln stimmen die Art. 43 und 44 der Charte constit. von 1830 buchstäblich überein.

[26]) V.-U. v. 26. Mai 1818, Tit. VII. § 26: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen." In dem Entwurfe von 1814 hieß es: „Kein Mitglied der Reichsversammlung kann während der Dauer der Versammlungszeit ohne Einwilligung der betr. Kammer zu Verhaft gebracht werden."

[27]) V.-U. v. 22. August 1818, Tit. III. §. 49: „Kein Ständeglied kann

Digitized by Google

Würtemberg [28]), Großherzogthum Hessen [29]), Coburg-Saalfeld [30]), Kurfürstenthum Hessen [31]),

---

während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen."

[28]) V.-U. v. 25. Sept. 1819, IX. Cap. §. 184: „Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeversammlung, ohne Einwilligung der betr. Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen." Der Entwurf der Würtemb. V.-U. v. 3. März 1817 enthielt in Art. 310 die Bestimmung so gefaßt: „So lange ein Ständemitglied einer allgemeinen Ständeversammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volksvertretung, wie jeder Andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen."

[29]) V.-U. v. 17. December 1820, Tit. VIII. Art. 84: „Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zur Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls mit Entwickelung der Gründe gemacht werden soll."

[30]) V.-U. v. 8. Aug. 1821, Tit. VI. §. 82: „Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Ständeversammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen, wo aber der Ständeversammlung ungesäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden soll."

[31]) V.-U. v. 5. Januar 1831, VII. Abschn. §. 87: „Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtags, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses verhaftet werden." Im Entwurf vom 7. Oct. 1830, III. Abschn. §. 37 lautete diese Bestimmung: „Die Deputirten können während der Dauer des Landtags nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet werden." Sehr abweichend ist jedoch die Bestimmung der kurhessischen Verfassung vom 13. April 1852, IV. Abschnitt, §. 68:

Digitized by Google

Königreich Sachsen [32]), Braunschweig [33]), Hohenzollern-Sigmaringen [34]), Hannover [35]),

---

„In der Verhaftung der Mitglieder der Kammern während der Dauer des Landtags ist die Zustimmung der betreffenden Kammer in den Fällen erforderlich, in denen die Verhaftung von einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde begehrt wird, sowie für die Vollziehung der Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten."

32) V.-U. v. 4. Sept. 1831, VII. Abschn. §. 84: „Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtages; daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden." Der §. 76 des Entwurfs v. 1. März 1831 lautete ganz übereinstimmend, nur war darin der Fall der Verhaftung im Wechselverfahren noch nicht vorgesehen.

33) Landschaftsordnung v. 12. Oct. 1832, III. Tit. 1. Abschn. §. 135: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen."

34) V.-U. v. 11. Juli 1832, IX. Tit. §. 127: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der Ständeversammlung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines peinlichen Verbrechens ausgenommen. In letzterm Falle ist aber die Ständeversammlung mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Wird ein Abgeordneter während sechs Wochen vor Eröffnung des Landtags in Verhaft genommen, so ist dem Ausschusse, mit Angabe des Grundes, ungesäumt davon Kenntniß zu geben." Der Entwurf von 1832, §. 118 lautete: „Auch darf gegen sie während der Dauer des Landtags keine Art von Verhaft erkannt werden, den Fall eines Verbrechens oder schweren Vergehens ausgenommen, wo aber dem Landtage ungesäumte Kenntniß von dem Vorfall gegeben werden soll.

35) Grundgesetz v. 26. Sept. 1833, VI. Cap. §. 111: „Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arreste belegt werden, es sei denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist." Der Ent-

Digitized by Google

Preußen[36]), Oldenburg[37]), Waldeck[38]), Luxemburg[39]) u. s. w.

---

wurf eines Staatsgrundgesetzes v. 15. Nov. 1831 lautete im §. 31 ganz übereinstimmend; nur waren nach den Worten: „in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens", die Worte: „wegen besorgter Flucht" eingeschoben, welche in dem Staatsgrundgesetze wegblieben, um den Gerichten die Möglichkeit zu belassen, in dringenden Fällen auch zur Verhütung vor Collusionen zur Verhaftung des Abgeordneten zu schreiten. — Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1810. V. Cap. §. 105: „Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist."

[36]) V.U. v. 5. Dec. 1848, Tit. V. Art. 83: „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt."

[37]) Staatsgrundgesetz, IX. Abschnitt, §. 149: „Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschuß, von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben."

[38]) Staatsgrundgesetz v. 23. Mai 1849, Tit. IV. §. 68: „Ein Mitglied des Landtags darf während der Dauer desselben ohne dessen Zustimmung wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem Falle ist dem Landtage von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu verfügen. §. 69. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung des Landtags verhängt worden ist."

[39]) Verfassung v. 9. Juli 1848, Cap. IV. Art. 70: „Kein Abgeordneter darf während der Dauer des Landtags, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, strafrechtlich belangt oder verhaftet werden ohne Erlaubniß

Digitized by Google

Bei einem Hinblick auf die einschlagenden Bestimmungen dieser deutschen Verfassungsurkunden ergibt sich die Beantwortung verschiedener Fragen, die sich aus den einzelnen Verfassungsbestimmungen oft wegen deren unpräcisen Fassungen selbstständig gar nicht oder nur schwer würden lösen lassen, alsdann mit leichter Mühe, wenn man sie mit einander vergleicht und in ihrem Zusammenhange mit dem Art. 51 und 52 der Charte constitutionelle von 1814, sowie in ihrem Verhältnisse zu den beiden älteren Systemen der Garantie der Abgeordneten, zu dem anglo-amerikanischen und dem in der französischen Periode von 1791 bis zum Consulate herrschenden, betrachtet. Diese Vergleichung führt insbesondere zu folgenden Resultaten:

1) Die deutschen Landtagsabgeordneten sind nicht geschützt gegen das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechts- und geringeren Strafsachen, in soweit dabei nicht ihre Verhaftung in Frage kömmt; namentlich nicht gegen Ladungen zum persönlichen Erscheinen vor Gericht, gegen Executionen, welche gegen ihr Vermögen gerichtet sind, gegen richterliche Verfügungen, welche sie zu Cautionsleistungen anhalten u. dergl. Als einzige Ausnahme hiervon erscheint das in dieser Hinsicht zum anglo-amerikanischen Systeme zurückkehrende Grundgesetz von Sachsen-Meiningen, welches bestimmt [40]): „Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in dieser nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel. Wenn Wechselarrest oder eine Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden."

---

der Kammer. Keine Schuldhaft kann gegen eines ihrer Mitglieder während des Landtags ohne die nämliche Ermächtigung vollzogen werden. Die Haft eines Abgeordneten oder die Belangung desselben wird, wenn die Kammer es begehrt, während des Landtags und für dessen ganze Dauer ausgesetzt."

[40]) Grundgesetz v. 23. August 1829, Tit. VI. Art. 100.

Digitized by Google

2) Dagegen sind die deutschen Landtagsabgeordneten geschützt gegen die Haft in Civilsachen, sowohl als Sicherungs-, wie als Executionsmittel. In diesem Punkte schließen sich die deutschen Verfassungsurkunden, wenigstens deren große Mehrzahl, dem anglo-amerikanischen Systeme und der Charte constitutionelle von 1814 an. Das Grundgesetz von Sachsen-Meiningen von 1829 war das erste, welches den Wechselarrest von der Garantie ausnahm und dessen Verhängung gegen den Abgeordneten für zulässig erklärte; diesem Vorgange folgten die Verfassungen des Königreichs Sachsen von 1831, die braunschweigische Landschaftsordnung von 1832 und die preußische Verfassungsurkunde von 1848.

3) Die Einleitung einer Criminalunterſuchung gegen einen Landtagsabgeordneten ist, nach Bestimmungen aller vor dem Jahre 1848 erschienenen deutschen Verfassungsurkunden, unabhängig von der Autorisation der Kammer, ohne Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens. Das republikanische Princip, welches die Repräsentanten wegen peinlicher Verbrechen von der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte gänzlich eximirt und vor einen exceptionellen Staatsgerichtshof verweis't, war, wie oben gezeigt wurde, schon unter dem Consulate fallen gelassen und unter der Restauration nicht wieder aufgenommen worden; wohl aber hatten die französischen Constitutionen von 1799 und 1814 noch bestimmt, daß, en matière criminelle, abgesehen von der Ergreifung auf frischer That, nicht nur die Verhaftung, sondern auch jede gerichtliche Verfolgung des Kammermitgliedes ohne die Genehmigung der Kammer unstatthaft sei. Die deutschen Verfassungsurkunden gehen in Beschränkung der Garantie noch weiter, indem sie den Gerichten nur die Verhaftung der Abgeordneten — abgesehen von ihrer Ergreifung in flagranti — ohne Autorisation der Kammer untersagen, dagegen nicht vorschreiben, daß die Gerichte auch zur Einleitung einer Criminalunterſuchung gegen einen Abgeordneten, sofern sie von der Verhaftung desselben Umgang nehmen wollen, die Erlaubniß der Kammer einzuholen haben. Es steht daher nichts entgegen, daß selbst während der Dauer der Session gegen

Digitized by Google

den Landtagsabgeordneten die Specialinquiſition erkannt oder deſſen Verweiſung vor das Schwur- oder ein ſonſtiges Strafgericht ausgeſprochen, und daß er in jede nach den Strafgeſetzen ſeines Landes verwirkte Strafe, ohne Rückſicht auf ihre Art und Schwere, verurtheilt werden kann, ohne daß das Gericht irgend eine Ermächtigung von Seiten der Kammer einzuholen hätte. Es folgt ferner von ſelbſt, daß, wenn auch die Kammer die von dem Gerichte nachgeſuchte Ermächtigung zur Verhaftung eines Abgeordneten verweigert, und ſich dabei ſelbſt dahin ausgeſprochen hat, daß überhaupt zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen denſelben kein Grund vorliege, das Gericht gleichwohl befugt iſt, das Strafverfahren, jedoch ohne vorläufig die Haft zu verhängen, fortzuſetzen und nach erkannter Specialinquiſition oder Verweiſung vor ein Strafgericht, wenn nach den Geſetzen des betreffenden Staates die Stellung vor Gericht wegen eines ſolchen Verbrechens den Verluſt des officiellen Charakters des Landtagsabgeordneten nach ſich zieht, zur Verhaftung zu ſchreiten.

Es iſt nicht zu verkennen, daß die deutſchen Verfaſſungen, indem ſie das Princip der franzöſiſchen Conſtitutionen, wonach nicht nur die Verhaftung des Abgeordneten, ſondern ſchon jede poursuite en matière criminelle, von der Autoriſation der Kammer abhängig iſt, verließen und nur noch die Ermächtigung der Kammer zur Verhaftung für nothwendig erklärten, im Uebrigen aber der Kammer alle und jede Einwirkung auf das Strafverfahren entzogen —, daß, ſagen wir, die deutſchen Verfaſſungen dadurch das Weſen und den eigentlichen Nerv der Garantie zerſtörten. Denn die Unterſuchungshaft an und für ſich kann den Abgeordneten doch nur vorübergehend, meiſt nur auf kurze Zeit, dem Landtage entziehen, während die Einleitung der Criminalunterſuchung durch ihre Folgen, Erkennung der Spezialinquiſition, Verweiſung vor ein Strafgericht und Verurtheilung in eine peinliche Strafe, den offiziellen Character des Abgeordneten für immer in Frage ſtellt, alſo gerade diejenige gerichtliche Maßregel iſt, welche in die Intereſſen der Volksrepräſentation und der Kammer, daß ihnen nicht ohne dringende Nothwendigkeit und nur aus einem

Digitized by Google

gerechten Grunde ein Mitglied entzogen werde, tief eingreift, und welche darum nach den französischen Constitutionen nicht verhängt werden sollte, ohne daß der Kammer Gelegenheit gegeben war, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Verfolgung ihres Mitgliedes selbst zu prüfen. Demungeachtet bedarf es nur eines Blickes auf die oben mitgetheilten deutschen Verfassungsbestimmungen, um zu erkennen, daß dieselben, obwohl im Grunde nur modificirte Uebersetzungen des Art. 52 der Charte constitutionelle von 1814, doch mit einer auffallenden Uebereinstimmung — abgesehen von einer sogleich zu berührenden Ausnahme — dasjenige aus dem französischen Originale eliminirt haben, was sich auf die von der Kammer zu ertheilende Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten (ohne Haft) bezieht. Gerade diese Uebereinstimmung der vor 1848 erschienenen deutschen Verfassungen in diesem Puncte berechtigt aber vollkommen zu dem Schlusse, daß es nicht etwa auf einer Unbeholfenheit der Redaction und auf einer ungeschickten Uebersetzung beruht, wenn die Garantie mit einer so tief eingreifenden und ihr eigentliches Wesen (nach französischer Auffassung) zerstörenden Beschränkung aus der Charte von 1814 in die bayerische, badische, würtembergische, hessische ꝛc. Verfassungsurkunden überging, sondern daß man die Beschränkung mit voller Kenntniß ihrer Tragweite beabsichtigte und wollte, weil sonst die Fehlerhaftigkeit der Uebertragung des französischen Textes in der bayerischen oder badischen ꝛc. Verfassung sicher bei der Redaction einer späteren Verfassungsurkunde bemerkt und berichtigt worden wäre. Zudem handelt es sich hier um eine Abweichung von der Regel des Rechtes, welche die Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens und alle im Interesse desselben zu ergreifenden Maßregeln allein von der Beurtheilung des darin von der Ermächtigung einer fremden Autorität unabhängigen Gerichtes abhängen läßt, mithin um ein den Landtagsabgeordneten verliehenes Privileg, welches stricter Interpretation ist und darum nicht zuläßt, dasjenige, was ausdrücklich nur für die Verhaftung eines Abgeordneten bestimmt ist, ex ratione legis auch auf die bloße Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen ihn zu extendiren.

Digitized by Google

Man ersieht übrigens, wie bei der Entstehung der deutschen Verfassungsurkunden der traditionelle Irrthum, daß die Garantie einer gewissen persönlichen Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten und einer gewissen Unantastbarkeit derselben durch die Gerichte wesentlicher und unerläßlicher Bestandtheil einer ordentlichen Constitution sein müsse, sich durch die dem Gesetze und der Justizpflege ihre souveraine Herrschaft vindicirenden höheren Rechtsprincipen hindurchkämpfen mußte; — ein Kampf, aus dem die Garantie selbst nur verkümmert und verkrüppelt hervorgehen konnte.

Erst die preußische Verfassung von 1848[41]) setzte die Garantie wieder in den vollen Umfang der ihr nach dem französischen Systeme zukommenden Rechte ein, indem sie nicht nur die Verhängung der Haft, sondern schon die Einleitung der Untersuchung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen einen Landtagsabgeordneten von der Ermächtigung der Kammer abhängig machte. Der preußischen Bestimmung schlossen sich auch die Verfassungen von Luxemburg, Waldeck, sowie die deutsche Reichsverfassung wieder an, welche letztere bestimmte, „daß ein Mitglied des Reichstags während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden dürfe, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That." Dagegen finden wir vor 1848 in keiner deutschen Verfassung das Recht der Kammer anerkannt, zur Einleitung einer Untersuchung gegen einen Landtagsabgeordneten, wenn derselbe nicht verhaftet werden soll, zu autorisiren.

4) Nach den deutschen Verfassungen, wenigstens nach den vor 1848 erschienenen, sind die Abgeordneten nur gegen eine erst nach begonnener Session zu verhängende Haft, soferne die Kammer hierzu nicht ihre Ermächtigung ertheilt hat, nicht aber auch gegen die Fortdauer einer schon vor der Eröffnung der Sitzung über sie verhängten Haft, wenn gleich die Kammer deren Aufhebung

41) Vrgl. Note 36.

Digitized by Google

verlangen sollte, geschützt. Nach der französischen Constitution von 1795 schützte die Garantie den Abgeordneten gegen jede Untersuchungshaft vom Tage seiner Ernennung an; von diesem Zeitpuncte an konnte, abgesehen von einer Ergreifung auf frischer That, das Mitglied des corps législatif keinem peinlichen Verfahren und keiner Haft unterworfen werden, als durch den Beschluß des legislativen Körpers selbst; dagegen konnte die Ernennung eines Bürgers zum Abgeordneten, gegen welchen das peinliche Verfahren bereits eingeleitet und die Haft verhängt war, nicht zurückwirken. Ebensowenig konnte nach der Charte von 1814 der bei Eröffnung der Session bereits in Untersuchung und Haft befindliche Deputirte der Garantie theilhaftig werden, indem der Art. 52 dieser Verfassung nur die Einleitung der Untersuchung und die Verhaftung während der Dauer der Session ohne Ermächtigung der Kammer verbietet, keineswegs aber der Kammer die Befugniß verleiht, mit dem Beginne der Session Aufhebung der gegen den Abgeordneten bereits eingeleiteten Untersuchung und verhängten Haft zu verlangen [42]). Ueberhaupt redet bis zum Jahre 1848 keine Verfassung davon, daß die Kammer Aufhebung einer vor dem Augenblicke, mit welchem die Garantie in Wirksamkeit trat, schon eingeleiteten Untersuchung oder verhängten Haft fordern könne. Erst die preußische Verfassung von 1848 führte diese Neuerung ein, indem sie bestimmte, daß jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- und Civilhaft für die Dauer der Sitzung aufgehoben werden solle, wenn die betreffende Kammer es verlange [43]). Dagegen verleiht

---

[42]) Ob die Contrainte par corps, welche sechs Wochen vor Beginn der Session gegen den Abgeordneten bereits verhängt und in Vollzug gesetzt war, mit dem Eintritte dieses Zeitpunctes wieder aufgehoben werden mußte, ist nach Art. 51 der Charte von 1814 und nach Art. 43 der Charte von 1830 zweifelhaft, hier indessen nicht näher zu untersuchen, da die deutschen Verfassungsurkunden für die Schuldhaft keine besonderen und von den über die Untersuchungshaft geltenden Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

[43]) Tit. V. Art. 83. — Auch die deutsche Reichsverfassung hatte bestimmt: „Dieselbe Befugniß (die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum

keine der früheren deutſchen Verfaſſungen der Kammer dieſe Befugniß; insgeſammt ſagen ſie nur, daß der Abgeordnete während der Dauer des Landtags oder der Sitzung nicht ohne die Zuſtimmung der Kammer verhaftet werden könne, nirgends, daß die ſchon vorher verhängte Haft auf Verlangen der Kammer wieder aufgehoben werden müſſe.

Wenn eine dieſer Verfaſſungen zu einem Zweifel in dieſer Hinſicht Veranlaſſung geben kann, ſo iſt dies allein die des Großherzogthums Heſſen, da dieſe ſich der Worte bedient: daß die zur Ständeverſammlung gehörigen Perſonen ohne Einwilligung der betr. Kammer während der Dauer des Landtags keiner Art von Arreſt unterworfen ſeien, welche Worte allerdings dem Mißverſtändniſſe ausgeſetzt ſein könnten, daß ebenſo die Fortdauer eines ſchon früher verhängten Arreſtes, als die Verhängung des Arreſtes ſelbſt während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der Kammer ausgeſchloſſen ſei. Abgeſehen jedoch davon, daß zur Zeit der Emanirung der Verfaſſung des Großherzogthums Heſſen die Befugniß der Kammer, Aufhebung einer vor Beginn des Landtags verhängten Haft zu verlangen, in keinem andern Staate beſtand, daß weder die franzöſiſchen Conſtitutionen, noch die unmittelbaren Vorbilder der großherzoglich Heſſiſchen, die von Bayern, Baden und Würtemberg, der Kammer ein ſolches Recht einräumen, und nichts zu der Unterſtellung berechtigt, die großherzoglich heſſiſche Verfaſſung habe nicht blos die traditionelle Garantie dem conſtitutionellen Herkommen gemäß aufnehmen, ſondern vielmehr erweitern und der Kammer und deren Mitgliedern neue, bisher unbekannte Prärogative beilegen wollen; — abgeſehen hiervon, ſo konnte man auch aus folgendem Grunde dem Art. 84 der großherzoglich heſſiſchen Verfaſſung dieſe Redaction geben, ohne ein ſolches Mißverſtändniß zu beſorgen. Der

---

Schluſſe der Sitzungsperiode zu verfügen) ſteht jedem Hauſe in Betracht einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über ein Mitglied deſſelben zur Zeit ſeiner Wahl verhängt geweſen, oder nach dieſer bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden iſt."

Digitized by Google

Art. 60 derſelben V.-U. beſtimmte nämlich, daß Niemand, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht geſtanden habe, ohne gänzlich frei geſprochen worden ſein, als Mitglied einer Kammer auf dem Landtage erſcheinen könne. Da nun nach den zu jener Zeit beſtehenden ſtrafproceſſualiſchen Grundſätzen ein Jeder, gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Haft erkannt war, als in materieller Spezialinquiſition befindlich anzuſehen war, alſo wirklich vor Gericht ſtand, ſo war auch ein Jeder zur Zeit der Eröffnung des Landtags Verhaftete als ſolcher ſchon landtagsunfähig, und es konnte darum keine Rede davon ſein, daß ihm eine dem Abgeordneten gewährte Prärogative zu Statten komme. Zwar wurde in ſpäterer Zeit der Art. 60 der großh. heſſ. V.-U. abgeändert, und nach dieſer Abänderung und den jetzt beſtehenden ſtrafprozeſſualiſchen Grundſätzen iſt es recht wohl möglich, daß ein zur Zeit der Eröffnung des Landtages in Haft befindlicher Abgeordnete die ſtaatsrechtliche Fähigkeit beſitzt, auf dem Landtage zu erſcheinen. Natürlich kann aber eine ſolche ſpätere Aenderung des Art. 60 der V.-U. Inhalt, Sinn und Bedeutung des unverändert beſtehen gebliebenen Art. 84 nicht mehr rückwärts modifiziren.

5) Nach den deutſchen Verfaſſungsurkunden iſt nur die Verhängung einer Unterſuchungshaft gegen einen Abgeordneten, nicht aber auch deſſen Verhaftung zum Zwecke der Erſtehung einer rechtskräftig zuerkannten Freiheitsſtrafe, während der Dauer des Landtags von der Ermächtigung der Kammer abhängig. Es folgt dies ſchon aus der ganzen Geſtalt und Tendenz, welche dieſe Garantie in dem franzöſiſchen Syſteme, dem hierin die deutſchen Verfaſſungen gefolgt ſind, angenommen hatte. Unter der Republik ſollte der Repräſentant nur durch den legislativen Körper vor Gericht geſtellt werden können; unter der Reſtauration und nach der Charte von 1830 ſollte die Kammer bei der Einleitung eines Criminalverfahrens gegen ihr Mitglied inſoweit concurriren, daß die gerichtliche Verfolgung von ihrem Anerkenntniſſe der Nothwendigkeit und Geſetzmäßigkeit dieſer Maßregel abhing. Sobald der Deputirte dem Gerichte zur Verfolgung überlaſſen und das

Digitized by Google

Verfahren begonnen iſt, kann nichts mehr den Lauf des Geſetzes hemmen, als nur ein Act der Gnade. Iſt einmal der Deputirte vor Gericht geſtellt, dann muß nothwendig ſein ferneres Schickſal aller Einwirkung von Seiten der Kammer, die überhaupt niemals zu einer eigentlichen richterlichen Function berufen ſein kann, entzogen und lediglich der Entſcheidung des Gerichtes anheim geſtellt bleiben; und ebenſowenig kann, ſobald über den Deputirten eine Strafe rechtskräftig verhängt iſt, von einer weiteren Prüfung, ob die Vollſtreckung der Strafe nothwendig und geſetzmäßig ſei, vernünftiger Weiſe mehr die Rede ſein. Die Erklärung der Kammer, daß dem Vollzug der Strafe Aufſchub bis nach beendigter Seſſion zu geben ſei, würde ein tiefer Eingriff in das unverletzliche Gebiet der Juſtiz, würde ein wahrer Act der Gnade, der in der Monarchie nur von dem Fürſten ausgehen kann, würde endlich ein Ausſpruch ſein, welchen das durch das richterliche Erkenntniß conſtatirte Verbrechen gegen die geſetzlichen Folgen ſchützte und die Meinung erwecken müßte, daß für den Deputirten ſein offizieller Character ein Freibrief für die Strafloſigkeit ſeiner Verbrechen werden könne. Auch die Garantie des fonctionnaires publics, der Garantie der Deputirten nach franzöſiſchem Syſteme ſo nahe verwandt, gewährt dem öffentlichen Diener nur in Beziehung auf ſeine Stellung vor Gericht den Schutz der vorherigen Prüfung der Anklage durch ſeine vorgeſetzte Behörde, geſtattet aber, ſobald derſelbe einmal vor Gericht ſteht, keine Einwirkung mehr auf den Rechtsgang von irgend einer Seite.

Daß die Charte von 1814, indem ſie beſtimmte: Aucun membre de la chambre ne peut — — être pursuivi *ni arrêté*, damit nur die Einleitung einer Unterſuchung gegen den Deputirten und folgeweiſe auch die Verhängung der Unterſuchungshaft gegen ihn während der Dauer der Seſſion unterſagen, nicht aber unter dem Worte arrêté auch die gefängliche Einziehung zum Zwecke der Strafverbüßung begreifen wollte, ergibt ſich klar aus dem Nachſatze: qu' après que la chambre a permis sa poursuite. Denn hätte dieſer Artikel auch die Strafhaft von der Einwilligung der Kammer abhängig machen wollen, dann hätte

Digitized by Google

der Nachſatz lauten müſſen: außer wenn die Kammer die gerichtliche Verfolgung oder die Vollſtreckung der Strafe geſtattet hat. Nichts berechtigt zu der Unterſtellung, daß irgend eine deutſche Verfaſſungsurkunde (wir nehmen hier die neueſte kurheſſiſche aus, von welcher nachher beſonders die Rede ſein wird) bei Aufnahme des Art. 52 der Charte von 1814 weiter, als das Original, habe gehen und auch die Strafhaft in die Garantie aufnehmen wollen, da ſie alle, mit Ausnahme der preußiſchen, nur darauf bedacht waren, die franzöſiſche Garantie noch mehr zu beſchränken und die bloße Einleitung der Unterſuchung, falls das Gericht von der Unterſuchungshaft Umgang nehmen will, von der Zuſtimmung der Kammer zu entbinden. Selbſt die preußiſche Verfaſſung, welche, wie bereits gezeigt, nicht nur vollſtändig zum Syſteme der Charte von 1814 wieder zurückkehrt, ſondern auch darin noch einen Schritt weiter geht, daß ſie der Kammer die Aufhebung einer bereits früher eingeleiteten Unterſuchung oder erkannten Haft zu verlangen ermächtigt, redet ausdrücklich nur „von jeder Unterſuchung oder Civilhaft", ſchließt alſo dadurch ganz entſchieden die Strafhaft von der Garantie aus.

Auch hier könnte nur etwa wieder die V.-U. des Großherzogthums Heſſen Zweifel erregen, wenn ſie ausſpricht, daß der Deputirte keiner Art von Arreſt, als mit Einwilligung der Kammer, unterworfen ſei, inſoferne, als jede Art des Arreſtes auch den Unterſuchungsarreſt in ſich zu begreifen ſcheint. Allein es erklärt ſich leicht, welche Abſicht dieſe V.-U. dabei hatte, wenn ſie „jede Art" des Arreſtes betonte. Die Charte von 1814 widmet dem Schuldarreſt einen beſondern Artikel (51). Auch der Entwurf der würtembergiſchen Verfaſſung (und daß dieſe bei Redaction der großh. heſſ. neben der Charte von 1814 ganz vorzugsweiſe als Muſter benutzt worden iſt, iſt bei einer Vergleichung der Faſſung der parallelen Beſtimmungen nicht zu verkennen) hatte es für nothwendig erachtet, der Befreiung der Abgeordneten von der Schuldhaft beſonders Erwähnung zu thun. Gleichwie man aber dieſen Zuſatz in dem würtembergiſchen Ver-

Digitized by Google

faſſungsgeſetze ſelbſt darum für überflüſſig erachtete, weil der Gattungsbegriff von Haft auch die Spezies der Schuldhaft unter ſich begreift; ſo glaubte man auch bei der Redaction der großh. heſſ. V.-U. zur Vereinfachung des Artikels von einer beſondern Erwähnung der Schuldhaft abſtrahiren zu können, ſuchte aber dadurch dem Mißverſtändniſſe, daß die Garantie ſich nur auf die Criminalhaft beziehe, vorzubeugen, daß man die Worte: „keiner Art von Arreſt" accentuirte. Daß der Art. 84 in Folge dieſer Faſſung nun einem entgegengeſetzten Mißverſtändniſſe, dem nämlich, daß er auch die Strafhaft des Abgeordneten unter die Garantie ſtelle, ausgeſetzt ſein könne, war aus dem ſchon oben erwähnten Grunde nicht zu beſorgen, weil nach Art. 60 derſelben Verfaſſung Niemand, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens nur vor Gericht ſtand, noch vielweniger alſo der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsſtrafe Verurtheilte, überhaupt auf dem Landtage erſcheinen konnte, die Frage alſo, ob ein Landtagsabgeordneter ohne Zuſtimmung der Kammer in Strafhaft gezogen werden könne? practiſch gar nicht vorkommen konnte.

Als einzige Ausnahme von der ſonſt durchgreifenden Regel der deutſchen Verfaſſungsurkunden, daß die Garantie der Landtagsabgeordneten nur die Unterſuchungs-, nicht aber auch die Strafhaft betrifft, begegnet uns die V.-U. des Kurfürſtenthums Heſſen von 1852, welche beſtimmt, daß für die Vollziehung der Freiheitsſtrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überſchreiten, die Zuſtimmung der Kammer erforderlich ſei.

6) Nach den deutſchen Verfaſſungsurkunden ſteht dem Landtagsabgeordneten die Garantie, nicht ohne Zuſtimmung der Kammer in Unterſuchungs- oder Schuldhaft gezogen zu werden, nur während der Dauer der Sitzung der Kammer zu. Oben wurde gezeigt, daß das engliſch-amerikaniſche Syſtem, von der richtigen Anſicht ausgehend, daß es ſich hier um ein nur dem officiellen Character der Abgeordneten verliehenes, ihm darum auch nur während der Ausübung ſeiner Functionen zuſtehendes Privileg handele, den Abgeordneten nur während ſeines Aufenthaltes bei

Digitized by Google

der Verſammlung und während der zu ſeiner Hin- und Zurückreiſe nöthigen Zeit für befreit von der Haft — in ſoweit überhaupt nach jenem Syſteme den Parlamentsmitgliedern und Repräſentanten eine Arreſtfreiheit zugeſichert war — erklärte; daß dagegen das durch die franzöſiſche Conſtitution von 1791 begründete und in der Republik weiter ausgebildete Syſtem dieſen Geſichtspunkt verließ und den Repräſentanten von der Zeit ſeiner Ernennung an bis zum dreißigſten Tage nach dem Erlöſchen ſeines Mandates in peinlichen Sachen von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Tribunale gänzlich eximirte. Die Charte von 1814 wich in Anſehung des Zeitraums, während deſſen dem Deputirten die Garantie gewährt ſein ſoll, entſchieden von dem Syſteme der franzöſiſchen Republik ab, indem ſie a) in Anſehung der Schuldhaft zu dem engliſch-amerikaniſchen Syſteme zurückkehrte und beſtimmte, daß die contrainte par corps weder durant la session, noch während der der Sitzung vorausgehenden und nachfolgenden ſechs Wochen vollzogen werden könne, dagegen b) die Garantie gegen Unterſuchungshaft ohne Zuſtimmung der Kammer in noch engere Grenzen einſchloß und auf die Zeit der Sitzung ſelbſt, „pendant la durée de la session", beſchränkte [44]).

Die deutſchen Verfaſſungen ſchließen ſich in dieſem Punkte vollſtändig der Charte von 1814 an; nur unterſcheiden ſie nicht zwiſchen der Schuld- und Unterſuchungshaft, beſchränken vielmehr in Anſehung beider die Garantie auf die Dauer der Sitzung. Die Kammerſitzung (session) umfaßt, von dem Augenblick der Eröffnung an gerechnet, den ganzen Zeitraum, während deſſen die Verſammlung in ununterbrochener Fortſetzung ihrer Functio-

---

44) Aehnlich der Acte additionel des Kaiſerreichs von 1815, Tit. I. Art. 14 und 15. Auch er unterſcheidet in doppelter Beziehung zwiſchen der Schuld- und Unterſuchungshaft. Die erſtere kann, auch mit Zuſtimmung der Kammer, nicht vollzogen werden vom Augenblick der convocation der Kammer an bis vierzig Tage nach ihrem Auseinandertritt; die letztere kann nur, wenn die Kammer nicht einwilligt, "pendant les sessions" nicht verhängt werden. Die Charte von 1830 erneuert wörtlich die Artikel der Conſtitution von 1814.

Digitized by Google

nen in Thätigkeit bleibt, mithin bis zum Schluſſe, oder zur Auflösung oder Vertagung der Kammer, oder bis zu einer Vertreibung ihrer Mitglieder durch widerrechtliche Gewalt, oder ihrem eigenmächtigen ungeſetzlichen Auseinandertreten; unterſcheidet ſich daher ebenſowohl von einer Landtagsperiode oder Legislatur, welche erſt mit der Verabſchiedung des Landtags beendigt wird und mehrere Seſſionen umfaſſen kann, als von den Tagesſitzungen (séances). Eine Seſſion iſt vorüber, es ceſſirt ſomit die den Landtagsabgeordneten gewährte Garantie, ſobald die Continuität der täglichen Verſammlungen aus einem andern Grunde, als dem der bloßen täglichen Erholung der Mitglieder, der Feier von Feſttagen, der Eintheilung oder Vorbereitung der Geſchäfte unterbrochen, ſobald die Verſammlung aufgehoben, auf längere oder kürzere Zeit in der Art ſuspendirt iſt, daß die Mitglieder ihre Thätigkeit am Orte der Verſammlung vorläufig als beendigt zu betrachten, keine Diäten mehr zu beziehen haben und entweder definitiv oder bis zu einem näheren oder entfernteren Zeitpuncte wirklich entlaſſen ſind.

Daß die deutſchen Verfaſſungsurkunden den Abgeordneten nicht unbeſchränkt von dem Augenblicke ihrer Wahl an bis zur Beendigung ihres Mandates die Befreiung von der Schuld- und Unterſuchungshaft ohne Zuſtimmung der Kammer zuſichern wollen, iſt klar, da ſie alle die Garantie ausdrücklich auf die Dauer des „Landtags", der „Sitzung", der „Verſammlung", der „Verſammlungszeit" oder „Sitzungsperiode" einſchränken [45]), nicht aber,

---

45) Eine Ueberſicht gewährt folgende Zuſammenſtellung der in den verſchiedenen Verfaſſungsurkunden vorkommenden Bezeichnungen des Zeitraums, während deſſen die Landtagsabgeordneten von Schuld- und Unterſuchungshaft ohne Autoriſation der Kammer befreit ſein ſollen: Bayern: „während der Dauer der Sitzungen, im Entwurfe: während der Dauer der Verſammlungszeit. — Baden: während der Dauer der Verſammlung. — Würtemberg: während der Dauer der Ständeverſammlung, im Entwurfe: ſo lange ein Ständemitglied einer allgemeinen Ständeverſammlung anwohnt. — Großherzogthum Heſſen: während der Dauer des Landtags. — Coburg-Saalfeld: während des Landtags.

wie dies die Conſtitution von 1793 gethan hat, ſchlechthin ſagen, daß der Abgeordnete ohne Autoriſation der Kammer nicht anders, als bei ſeiner Ergreifung auf friſcher That, verhaftet werden könne. Auch bei denjenigen Verfaſſungen, welche ſich der Ausdrücke bedienen: während der Dauer der „Sitzung", der „Sitzungsperiode" oder der „Verſammlung", kann vernünftiger Weiſe wohl kein Zweifel beſtehen, daß man die Worte des franzöſiſchen Originals „pendant la durée de la session" damit wiedergeben wollte. Einem Mißverſtändniſſe in dieſer Hinſicht können nur diejenigen, allerdings ſehr zahlreichen Verfaſſungsurkunden ausgeſetzt ſein, welche ſich, nach dem Vorgange der großh. heſſiſchen, des Ausdruckes: „während der Dauer des Landtags" bedienen. So viel iſt gewiß, daß auch dieſe Conſtitutionen die Auslegung nicht zulaſſen, als ſei dem Abgeordneten während der ganzen Dauer ſeines Mandates, alſo auch während des Intervalles zwiſchen mehreren Legislaturen oder von dem Zeitpuncte der Verabſchiedung des einen Landtages bis zu dem der Eröffnung des folgenden, die Befreiung von der Unterſuchungs- und Schuldhaft ohne Autoriſation der Kammer zugeſichert. Die Frage kann nur die ſein: ob die Worte „während der Dauer des Landtags" mit denen des franzöſiſchen Originals „pendant la durée de la session" für gleichbedeutend zu halten ſind, oder ob ſie aus-

— Kurfürſtenthum Heſſen, Verfaſſ. v. 1831: während der Dauer des Landtags, ſowie ſechs Wochen vor und nach demſelben. Im Entwurf von 1830: während der Dauer des Landtags. Verfaſſ. vom 13. April 1852: während der Dauer des Landtags. — Königreich Sachſen: während der Dauer des Landtags und während der Dauer der Ständeverſammlung. — Braunſchweig: während der Landtagsverſammlung. — Hohenzollern-Sigmaringen: während der Dauer des Landtags. — Hannover, Grundgeſ. v. 1833: während der Dauer der Landtagsverſammlung. Landesverfaſſungsgeſetz v. 1840: während der Dauer einer Verſammlung der allgemeinen Stände ſoll kein anweſendes Mitglied verhaftet werden ꝛc. — Preußen: während der Sitzungsperiode. — Oldenburg: während des Landtags und auf der Reiſe dahin und zurück. — Waldeck: während der Dauer des Landtags. — Luxemburg: während der Dauer des Landtags.

Digitized by Google

drücken sollen, daß der Abgeordnete während der ganzen Legislatur, also von der Eröffnung eines Landtages bis zu dessen Schlusse oder Auflösung, einschließlich der dazwischen fallenden Vertagungen, unter die Garantie gestellt sei?

Zu dem letzteren Resultate kann man unmöglich gelangen, wenn man folgende Momente wohl in das Auge faßt:

a) Zur Zeit der Emanirung der großh. hess. V.-U. lagen zur Auswahl nur zwei Systeme vor: das englisch-amerikanische, welches den Abgeordneten nur während seines Aufenthaltes bei der Versammlung, während seiner Hin- und Rückreise schützt, und das der französischen Republik, welches den Abgeordneten vom Tage seiner Ernennung bis zum Erlöschen des Mandates und noch dreißig Tage nachher von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Tribunale in peinlichen Sachen ganz eximirte. Daß die großh. hess. V.-U. nicht etwa nur zwischen diesen beiden Systemen wählen, sondern ein ganz neues, bis dahin unerhörtes, drittes System schaffen wollte, welches weder für die ganze Dauer des Mandates, noch auch bloß für die Dauer einer einzelnen Sitzung, sondern für die Dauer einer Legislatur den Abgeordneten unter die Garantie stellt, dies ist um so unglaublicher, als

b) dieses dritte System, im Gegensatze zu den beiden andern, jedes vernünftigen Sinnes entbehren würde. Entweder man muß mit dem englisch-amerikanischen Systeme den Gesichtspunct festhalten, daß das Privileg nur dem offiziellen Character des Abgeordneten verliehen sei, welchen er ablegt, sobald die Wirksamkeit der Kammer suspendirt ist und er in den Kreis seiner gewöhnlichen Lebensverhältnisse zurückkehrt: in diesem Falle erheischt die Consequenz, daß der Abgeordnete so wenig während einer Vertagung der Kammer, als während eines Intervalls zwischen zwei Legislaturen das Privileg geltend machen kann. Oder man theilt die Auffassung der französischen Republik, daß der Repräsentant durch seine Erwählung mit einer von der Ausübung seiner Function ganz unabhängigen höheren Würde bekleidet werde,

Digitized by Google

daß er als Mitglied des das erhabenſte Hoheitsrecht des ſouverainen Volkes ausübenden Corps législatif in jedem Verhältniſſe und in jeder Lebenslage des Vorzugs der Inviolabilität, eines beſondern Schutzes und der Exemtion von der ordentlichen Juſtiz theilhaftig ſein müſſe: dann muß man nothwendig zu dem Reſultate gelangen, daß die Garantie untrennbar mit dem Mandate ſelbſt verknüpft ſei und ſo wenig während des Intervalls zweier Legislaturen, als während einer Vertagung ſuspendirt ſein könne.

c) Nachdem ſchon die Charte von 1814 zu demjenigen Syſteme zurückgekehrt war, welches die Garantie bezüglich der Unterſuchungshaft nur während der Dauer der Sitzung als wirkſam anerkennt, nachdem ferner die Verfaſſungsurkunden von Bayern, Baden und Würtemberg, die unverkennbaren unmittelbaren Muſter der großh. heſſiſchen, ſich ganz entſchieden und unzweideutig demſelben Syſteme angeſchloſſen und dieſer Inſtitution für Deutſchland ſchon eine gewiſſe feſte Geſtalt gegeben und eine conſtitutionelle Praxis in Deutſchland begründet hatten, iſt es um ſo undenkbarer, daß die großh. heſſ. V.-U. zu einer Zeit, welche die liberale Schule die Zeit der Reaction zu nennen pflegt, ſich in einer demokratiſchen Richtung von ſeinen Vorbildern wieder habe entfernen wollen, als ſelbſt die nach dem Jahre 1848 erſchienenen, den Rechten des Volkes und ſeiner Vertreter in weitem Umfange Rechnung tragenden Verfaſſungen, wie die preußiſche von 1848 und deren Copien, ja ſelbſt die deutſche Reichsverfaſſung, in dieſem Puncte genau ſich an die Charte von 1814 anſchließen und die Garantie auf die Zeit der Seſſion oder Sitzungsperiode beſchränken.

d) Darin ſtimmen die deutſchen Verfaſſungen insgeſammt überein, daß ſie den Abgeordneten in Kraft der Garantie nicht abſolut von der Unterſuchungshaft befreit wiſſen, ſondern nur der Kammer Gelegenheit geben wollen, durch Prüfung der Nothwendigkeit und Geſetzmäßigkeit dieſer Maßregel die Intereſſen der Landesrepräſentation vor einer Gefährdung

Digitized by Google

durch ungerechtfertigte Verhaftung eines Mitgliedes zu bewahren. Der Abgeordnete, gegen welchen genügende Verdachtsgründe eines Verbrechens, welches seine Flucht besorgen läßt, wirklich vorliegen, soll dem Arme der Gerechtigkeit und der Haft nicht entzogen werden. Zu welchen schreienden Consequenzen würde aber die Ansicht, daß der eines Capitalverbrechens dringend verdächtige Abgeordnete auch während der Vertagung der Kammer ohne deren Autorisation nicht zur Haft gebracht werden könne, alsdann führen, wenn die Vertagung eine länger dauernde ist und, wie namentlich im Großherzogthum Hessen, kein landständischer Ausschuß besteht, welcher während der Vertagung der Kammer deren Rechte auszuüben hat? Soferne man nicht annehmen will, daß ein solcher Fall ein genügender Grund zur schleunigen Einberufung der Kammer wäre, würde der Abgeordnete zum Hohne der Gerechtigkeit frei in der von ihm so schwer beleidigten Gesellschaft monatlang umher gehen und sich unmittelbar vor dem Zusammentritte der Kammer mit Bequemlichkeit auf die Flucht begeben.

e) So übereinstimmend die Artikel der deutschen Verfassungsurkunden, welche die Verhaftung der Abgeordneten durch die Zustimmung der Kammer bedingen, der Sache nach sind, eine ebenso große Verschiedenheit und Manchfaltigkeit waltet unter den Ausdrücken ob, mit welchen sie den Zeitraum, für welchen die Garantie verliehen ist, bezeichnen. In England, Amerika und Frankreich war der Ausdruck „während der Dauer der Session" hergebracht und stets beibehalten worden. Auch fand man in Bayern keinen Anstand, das Wort „Session" mit „Sitzung" wieder zu geben. Bei den zunächst darauf emanirten Verfassungen von Baden, Würtemberg und Großherzogthum Hessen erwog man jedoch, daß das deutsche „Sitzung" eine doppelte Bedeutung hat, indem es bald für Session bald für Séance gebraucht wird, daß also der Ausdruck: „während der Dauer der Sitzung" leicht so verstanden werden könnte, als stehe den Abgeord-

Digitized by Google

neten das Privileg nur während ihrer Anwesenheit bei einer Tagessitzung im Ständesaale zu. Man suchte daher dieser Zweideutigkeit auszuweichen, indem man das Wort Session in Baden mit „Versammlung", in Würtemberg mit „Ständeversammlung", im Großherzogthum Hessen mit „Landtag" übersetzte, freilich nicht berücksichtigend, daß man, in dem man der Scylla entgehen wollte, in die Charybdis fiel, und einen nicht minder zweideutigen Ausdruck wählte, da unter der Dauer des Landtags sowohl die ganze Legislaturperiode von Eröffnung des Landtags bis zu seiner Verabschiedung oder Auflösung, als auch die Zeit seiner wirklichen Sitzung oder Versammlung verstanden werden kann. Erst späteren Verfassungsurkunden gelang eine glücklichere Uebersetzung des Wortes Session mit „Sitzungsperiode". Am deutlichsten zeigt die Oldenburgische Verfassung, daß sie den Ausdruck Landtag als synonym mit Landtagssitzung betrachtet, wenn sie den Abgeordneten unter die Garantie stellt „während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück". Wenn übrigens auch

f) aus dem Allen nicht mit Evidenz geschlossen werden müßte, daß unter der „Dauer des Landtags" nur die Zeit der wirklichen Versammlung des Landtags verstanden sein könne, so würde doch schon die Zweideutigkeit des Ausdruckes an sich zu derjenigen Auslegung nöthigen, welche dem Privilege die engsten Grenzen anweis't und das zu Gunsten der Landtagsabgeordneten gegebene Ausnahmsgesetz am wenigsten von der allgemeinen Rechtsnorm entfernt.

Nur zwei Verfassungen finden sich in Deutschland, deren hier einschlagende Bestimmungen allerdings, wohl nur in Folge einer Unachtsamkeit bei der Redaction und weil man dabei den Fall der Vertagung der Kammer nicht vor Augen hatte, nicht anders zu verstehen sind, als daß die Garantie den Abgeordneten für die Dauer einer ganzen Legislatur verliehen sein soll. Es sind dies das Grundgesetz von Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5.

Digitized by Google

Mai 1816[46]) und von Sachsen-Meiningen vom 4. September 1824[47]). Diese vereinzelten Ausnahmen können aber die in allen andern Verfassungsgesetzen beobachtete Norm als solche nicht beeinträchtigen.

7) Mit einer großen Uebereinstimmung beschränken die deutschen Verfassungsurkunden, nach dem Vorgange aller französischen Constitutionen, die Garantie durch die Bestimmung, daß die Verhaftung des Abgeordneten während der Sitzung auch ohne Autorisation der Kammer alsdann zulässig ist, wenn der Abgeordnete auf frischer That ergriffen wird. Der Grund dieser Ausnahme liegt theils darin, weil, wenn der eines Verbrechens beschuldigte in flagranti ergriffen wird, die That meist evident und seine Schuld sofort zweifellos sein wird, theils darin, weil die Verhaftung des auf der That ergriffenen Verbrechers in vielen Fällen schon zur Verhinderung der Fortsetzung der verbrecherischen Thätigkeit nothwendig erscheint, durch vorläufige Freilassung des bei der That Ergriffenen bis zur eingeholten Autorisation der Kammer aber demselben der Weg zur Flucht geradezu angewiesen würde. Es ist jedenfalls ein großer Mißgriff der Verfassungen, daß sie, anstatt die Verhaftung des Abgeordneten wegen Verbrechen, auch ohne vorherige Autorisation Seitens der Kammer, in allen besonders dringenden Fällen zu gestatten und die Beurtheilung der Dringlichkeit dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen, — wie dies nur ausnahmsweise die Hannöver'sche Verfassung thut —, den Fall der Ergreifung in flagranti als einzige Ausnahme statuiren, in welchem die Polizei- oder Justizbehörde sich ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der Kammer eines Abgeordneten, mag

---

46) IV. Abschn. §. 69: „Die landständischen Abgeordneten, mit Einschluß des Landmarschalls und seiner Gehilfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person, vom Anfange des Landtages bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann, in dringenden Fällen, gegen sie verfahren werden."

47) V. Abschn. §. 69. Eine wörtliche Copie des Note 46 angeführten Art. des Grundgesetzes von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Digitized by Google

er auch des ſchwerſten Verbrechens auf das Dringendſte bezüchtigt ſein, bemächtigen kann. Der Zuſatz der preußiſchen Verfaſſung von 1848, welche die Verhaftung des Abgeordneten „bei Ausübung der That oder binnen der nächſten 24 Stunden nach derſelben" ohne Autoriſation von Seiten der Kammer geſtattet, möchte ſchwerlich eine wahre Verbeſſerung genannt werden können. Denn einem Verbrecher, welcher nicht bei der That ſelbſt ergriffen wurde, wird es ſelten ſchwer fallen, ſich wenigſtens 24 Stunden lang den Nachforſchungen der Juſtiz und Polizei zu entziehen.

8) Wurde ein Landtagsabgeordneter während der Dauer der Seſſion bei Begehung des Verbrechens ſelbſt ergriffen, ſo muß zwar der Kammer ungeſäumte Anzeige von der Verhaftung gemacht, auch die Geſetzmäßigkeit dieſer Maßregel durch Angabe der Gründe nachgewieſen werden. Dagegen ſteht, nach allen vor 1848 erſchienenen Verfaſſungen Deutſchlands, der Kammer nicht das Recht zu, die Aufhebung der Haft, auch wenn ſie dieſe nicht für gerechtfertigt halten ſollte, zu verlangen. Die franzöſiſche Charte von 1814 läßt es, da der Art. 52 derſelben in dieſem Puncte unklar gefaßt iſt, unentſchieden, ob auch in dem Falle, wenn der Deputirte auf friſcher That ergriffen wurde, die Einwilligung der Kammer zur Fortſetzung des Strafverfahrens und folgeweiſe zur Fortdauer der Haft, erforderlich ſei. Erſt die belgiſche Verfaſſung vom 25. Febr. 1831 [48]) ſuchte dieſem Zweifel durch den Zuſatz zu begegnen, daß die Haft oder gerichtliche Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufzuheben ſei, wenn die Kammer es verlange. Da die deutſchen Verfaſſungen vor 1848 nicht die gerichtliche Verfolgung eines Abgeordneten oder deren Fortſetzung während der Dauer der Seſſion an ſich, ſondern nur die Verhängung der Unterſuchungshaft von der Genehmigung der Kammer abhängig machen, von dieſer Vorſchrift aber die Ergreifung auf friſcher That ſchlechthin ausnehmen und im Falle dieſer nur beſtimmen, daß der Kammer von der

[48]) III. Tit. Art. 45.

Digitized by Google

geſchehenen Verhaftung unter Entwickelung der Gründe Kenntniß zu geben ſei, nirgends aber auch von dem Rechte der Kammer, die Aufhebung der Haft zu verlangen, reden: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Kammer, welcher die Verhaftung ihres in flagranti ergriffenen Mitgliedes mitgetheilt wurde, dieſe Mittheilung lediglich zu den Acten zu nehmen hat, und nicht einmal berufen iſt, dieſe Maßregel, inſoweit ſie von der Juſtiz ausgeht, einer Kritik zu unterwerfen. Erſt die nach dem Jahre 1848 erſchienenen deutſchen Verfaſſungen, wie namentlich die preußiſche, ſtimmen darin mit der belgiſchen überein, daß die Kammer die Aufhebung jeder Unterſuchung und Haft, alſo auch die Haft des in flagranti ergriffenen Abgeordneten, für die Dauer der Sitzung verlangen könne.

9) Aber auch dieſe letzteren Verfaſſungen, welche nicht nur die Verhaftung, ſondern die gerichtliche Verfolgung des Abgeordneten überhaupt von der Zuſtimmung der Kammer abhängig machen, und dieſer das Recht einräumen, die Aufhebung jeder ſchon verhängten Haft und ſchon eingeleiteten Unterſuchung zu verlangen, beſchränken auch in dieſer Beziehung die Garantie auf die Dauer der Sitzung, in der Art, daß, wenn auch die Kammer die Einleitung einer Unterſuchung gegen den Abgeordneten für nicht gerechtfertigt erklärt und die Zuſtimmung zu ſeiner Verhaftung verweigert oder deren Aufhebung verlangt hat, gleichwohl das Gericht, ſobald die Sitzung vorüber, nicht gehindert iſt, den Abgeordneten wegen derſelben Anſchuldigung in Unterſuchung und Haft zu ziehen.

10) Wenn nicht eine V.-U., wie die Hannöver'ſche, ausdrücklich nur dem während des Landtags *anweſenden* Deputirten die Garantie zugeſteht, ſo iſt ſie demjenigen Abgeordneten, welcher vorübergehend eines erlaubten Geſchäftes wegen den Verſammlungsort verläßt, während dieſer Abweſenheit nicht entzogen. Denn die deutſchen Verfaſſungen, mit der erwähnten Ausnahme, weichen insgeſammt darin von dem engliſch-amerikaniſchen Syſteme ab, daß ſie den wirklichen Aufenthalt am Verſammlungsort nicht als nothwendige Vorausſetzung der Garantie ſtatuiren, ſondern dieſe

Digitized by Google

dem Abgeordneten schlechthin während der Dauer der Sitzung zusichern. Da aber die deutschen Verfassungen immerhin das Princip festhalten, daß das Privileg nicht der Privatperson des Abgeordneten, sondern seinem offiziellen Character verliehen sei, so versteht es sich von selbst, daß der Abgeordnete, welcher, mag er sich am Versammlungsorte befinden, oder nicht, seinen Beruf vernachlässigt und durch fortgesetztes Entferntbleiben von den Kammersitzungen zu erkennen gibt, daß er seiner Function entsagen wolle, nicht mehr als unter der Garantie stehend angesehen werden kann.

11) Abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen — eine solche findet sich namentlich in der Verfassung von Oldenburg und in der älteren kurhessischen Verfassung von 1831 — sind die deutschen Verfassungen von dem englisch-amerikanischen Systeme insoferne, als dieses den Abgeordneten auch auf der Reise nach der Versammlung und von derselben schon, und beziehungsweise noch in Function befindlich ansieht und darum seine Garantie auf einen bestimmten Zeitraum vor und nach der Session, oder auf die Zeit der wirklichen Reise, ausdehnt — welche Ausdehnung auch die Charte von 1814, wenn auch nur in Beziehung auf die Befreiung von der contrainte par corps, aufgenommen hatte —, abgewichen; sie beschränken die Garantie schlechthin auf die Dauer der Session, und es kann daher um so weniger der auf der Reise nach dem Landtage befindliche oder dort schon angekommene Abgeordnete unmittelbar vor der wirklichen Eröffnung des Landtags sich als unter dem Schutze der Garantie schon stehend ansehen, als überhaupt in dem Gebiete der Privilegien und Ausnahmsgesetze die stricte Interpretation geboten ist.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Einleitende Bemerkungen 1

II. Ueber die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten . . 10

III. Die Verantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten in Ansehung ihrer gesetzwidrigen Aeußerungen in der Kammer 17

IV. Der Schutz der Landtagsabgeordneten gegen das Einschreiten der Justiz wegen anderer Verbrechen und Vergehen 46

3 MA60

Digitized by Google